

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Kaos GL gegen die Türkei	3
Parlamentarische Versammlung: Bericht über Angriffe auf Journalisten und Medienfreiheit verabschiedet	4

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Tele2 Sverige AB gegen Post- und telestyrelsen	4
Europäisches Parlament: Entschließung zur Lage von Journalisten in der Türkei	6

LÄNDER

AL-Albanien

Medienaufsichtsbehörde vergibt vier kommerzielle landesweite digitale Lizenzen	6
Öffentlich-rechtlicher Sender verabschiedet redaktionelle Leitlinien	7

CZ-Tschechische Republik

Werbung für Glücksspiele	7
--------------------------------	---

DE-Deutschland

BVerwG: Rundfunkbeitrag für Betriebsstätten und betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge verfassungsgemäß ..	8
LG Hamburg verschärft Linkhaftung nach Playboy-Entscheidung des EuGH	9
LG München verneint Privilegierung von Online-Videorekorder	9
TV-Programminweise im Werbeblock ohne Zäsur sind unzulässig	10
Bund verabschiedet neues Filmförderungsgesetz	10

ES-Spanien

YouTube entfernt fünf Videos, die vom CAC wegen Anstiftung zu Gewalt gegen Frauen angezeigt wurden	11
--	----

FR-Frankreich

Verwaltungsgericht bestätigt Vorführungsverbot für den Film „Sausage party“ für Kinder unter zwölf Jahren	12
Neue Abgabe auf Videoausstrahlung audiovisueller Inhalte	12
CSA spricht erste Verwarnung gegen einen Herausgeber einer Internetsendung aus	13

CSA ermahnt TF1 und M6, die Redezeiten von Politikern einzuhalten	14
---	----

GB-Vereinigtes Königreich

Ofcom-Pläne: Openreach soll von BT unabhängig werden	14
Bericht zu Kultur und Praxis in Bezug auf schweres sexuelles Fehlverhalten von Prominenten - BBC veröffentlicht Antwort	15

IE-Irland

Scherzanruf eines Senders verletzt Privatsphäre einer öffentlichen Angestellten	16
BAI sendet Rundfunkveranstalter Abmahnung wegen Berichten über Abtreibung	16
Beschluss der Behörde für Werbestandards zum Auftritt eines Sportstars in Alkoholwerbung	17

IT-Italien

Gericht hebt Bußgeld der italienischen Wettbewerbsbehörde in Höhe von EUR 66 Mio. wegen mutmaßlicher Kartellabsprache bei der Vergabe von Fernsehfußballrechten der Serie A auf	18
---	----

NL-Niederlande

Niederländischer Oberster Gerichtshof weist Ryanairs Kassationsbeschwerde gegen Rundfunkveranstalter KRO ab	19
---	----

PL-Polen

Regelungen zur Änderung des Rundfunkgesetzes teilweise verfassungswidrig	19
--	----

RO-Rumänien

Notverordnung der Regierung zur Änderung des Gesetzes zur Filmindustrie	20
ANCOM beginnt mit der vierten Versteigerung terrestrischer digitaler Fernseh-Multiplexe	21

RU-Russische Föderation

Gericht sperrt Zugang zu LinkedIn	21
---	----

US-Vereinigte Staaten

Jury muss über Urheberrechtsverstoß durch Star Trek Fanfilm entscheiden	22
---	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera
Blázquez, Sophie Valais, stellvertretende Redaktionschefs
(Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)
Silvia Grundmann, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung
des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Mark D. Cole,
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken
(Deutschland) • Bernhard Hofstötter, DG Connect der
Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach
McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der
Universität Amsterdam (die Niederlande) • Andrei Richter,
Medienakademie Bratislava (Slowakei)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10
E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Brigitte Auel • Paul Green • Marco Polo Sarl
• Nathalie Sturlès • Erwin Rohwer • Roland Schmid

Korrektur:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera
Blázquez • Aurélie Courtinat • Barbara Grokenberger • Jackie
McLelland • Lucy Turner

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06
E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2017 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUOPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: **Kaos GL gegen die Türkei**

Die Rechtssache Kaos GL gegen die Türkei stellt einen besonderen Fall dar, in dem ein Verstoß gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) festgestellt wurde. In der Rechtsache geht es um die Beschlagnahme aller Exemplare einer Zeitschrift, die von Kaos GL herausgegeben wird, einem kulturellen Forschungs- und Solidaritätsverein für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender-Personen (LSBT). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) befand, das Ziel des Schutzes der guten Sitten, auf das sich die türkischen Behörden beriefen, sei für eine Vorzensur der LSBT-Zeitschrift über mehr als fünf Jahre nicht ausreichend gewesen. Das Urteil zeigt zudem eine Bereitschaft des Europäischen Gerichtshofs, den Schutz nach Artikel 10 EMRK auf sexuell eindeutige Äußerungen auszuweiten, während er andererseits die Notwendigkeit verhältnismäßiger Eingriffe in das Recht auf Meinungsfreiheit vor dem Hintergrund des Schutzes Minderjähriger vor sexuell eindeutigen Inhalten unterstreicht.

2006 ordnete das Strafgericht erster Instanz in Ankara auf Antrag des Generalstaatsanwalts die Beschlagnahme aller 375 Hefte von Ausgabe 28 der Zeitschrift Kaos an, um strafrechtliche Ermittlungen aufzunehmen. Die fragliche Ausgabe beinhaltete Artikel und Interviews zu homosexueller Pornografie, die mit eindeutigen Abbildungen illustriert waren. Das Strafgericht befand, der Inhalt einiger Artikel und einige der veröffentlichten Bilder widersprechen dem grundsätzlichen Schutz der guten Sitten. Eine Berufung gegen diesen Beschluss eines Straftatbestands nach Art. 226 Abs. 2 des türkischen Strafgesetzbuches wurde abgewiesen, der Präsident und Chefredakteur der Zeitschrift Kaos GL U. Güner anschließend wegen der Veröffentlichung obszöner Bilder in der Presse zur Verantwortung gezogen. Insbesondere wurde eine in der Zeitschrift abgebildete Zeichnung als obszön und pornografisch eingestuft, die sexuelle Handlungen zwischen zwei Männern zeigt, deren Geschlechtsteile sichtbar waren. 2007 sprach das Strafgericht Ankara Güner jedoch von dem Vorwurf gegen ihn frei. Es befand, es hätten nicht alle konstituierenden Faktoren des Straftatbestandes vorgelegen. Darüber hinaus verfügte es die Rückgabe aller beschlagnahmten Hefte, wobei diese Verfügung von den türkischen Behörden nicht umgesetzt wurde. 2012 bestätigte das Kassationsgericht das Urteil des Strafgerichts Anka-

ra. Zwischenzeitlich reichte Kaos GL unter Berufung auf sein Recht auf Meinungsfreiheit einen Antrag beim EGMR wegen der Beschlagnahme und andauernden Konfiszierung von Ausgabe 28 sowie wegen des Strafverfahrens gegen Güner ein.

Während der Europäische Gerichtshof entschied, die Beschwerde von Kaos GL zum Strafverfahren gegen Güner sei *ratione personae* unzulässig, prüfte er in der Sache, ob die Beschlagnahme und Konfiszierung der Zeitschrift einen berechtigten Eingriff in das Recht der Zeitschrift auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 EMRK darstellten. Während die Beschlagnahme aller Exemplare der Zeitschrift zweifelsohne vom Gesetz vorgesehen gewesen sei und das legitime Ziel des Schutzes der guten Sitten verfolgt habe, seien die vom inländischen Gericht vorgebrachten Gründe hinsichtlich der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Beschlagnahme und Konfiszierung nicht überzeugend gewesen. Im Beschluss des Strafgerichts, die Zeitschriften zu beschlagnahmen, gebe es nichts, was darauf schließen ließe, dass der Richter die Vereinbarkeit des Zeitschrifteninhalts mit dem grundsätzlichen Schutz der guten Sitten im Detail geprüft hätte. Auch habe der Beschluss des Strafgerichts, die Berufung gegen den Beschlagnahmebeschluss abzuweisen, keine weiteren maßgeblichen Details oder Begründungen gebracht. Der Europäische Gerichtshof befand entsprechend, das Argument des Schutzes der guten Sitten, das in einer solch weit gefassten, nicht begründeten Art und Weise vorgebracht worden sei, habe nicht ausgereicht, den Beschluss zur Beschlagnahme und Konfiszierung aller Exemplare von Ausgabe 28 der Zeitschrift Kaos GL über mehr als fünf Jahre zu rechtfertigen. Gestützt auf seine eigene Analyse der streitigen Publikation, unter Berücksichtigung des Inhalts der Artikel und mit Verweis auf die Eindeutigkeit einiger der Bilder in der fraglichen Zeitschrift war der Gerichtshof der Auffassung, Ausgabe 28 von Kaos GL könne als eine spezielle Publikation für eine bestimmte gesellschaftliche Gruppe aufgefasst werden. Ungeachtet der intellektuellen und künstlerischen Merkmale könne der Inhalt in Teilen in der Tat als möglicherweise für das Empfinden der nicht vorgewarnten Öffentlichkeit als anstößig betrachtet werden. Der Gerichtshof räumte ein, die Maßnahmen zur Verhinderung eines Zugangs bestimmter Personengruppen, unter anderem Minderjähriger, zu dieser Publikation könnten ein dringendes gesellschaftliches Erfordernis gewesen sein. Er betonte jedoch, die inländischen Behörden hätten nicht versucht, eine weniger harsche Präventionsmaßnahme als die Beschlagnahme aller Exemplare der Zeitschrift umzusetzen, zum Beispiel durch ein Verbot des Verkaufs an Personen unter 18 Jahren oder eine spezielle Verpackung mit einer Warnaufschrift für Minderjährige. Auch unter der Annahme, dass die beschlagnahmte Ausgabe mit einer Warnaufschrift für Personen unter 18 Jahren nach Rückgabe der konfiszierten Hefte, das heißt nach dem Urteil des Kassationsgerichts vom 29. Februar 2012 hätte vertrieben werden können, war der Gerichtshof der Ansicht, die Konfiszierung der Zeitschriften und der Verzug beim Vertrieb der Publikation

von fünf Jahren und sieben Monaten könne nicht als dem verfolgten Ziel angemessen betrachtet werden. Die Beschlagnahme aller Exemplare von Ausgabe 28 der Zeitschrift *Kaos GL* stelle daher einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Wahrnehmung des Rechts von *Kaos* auf freie Meinungsäußerung dar und sei „in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig“ gewesen. Der Gerichtshof kam folglich zu dem einstimmigen Schluss, es liege ein Verstoß gegen Artikel 10 EMRK vor.

• *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme, deuxième section, affaire Kaos GL c. Turquie, requête n° 4982/07, 22 novembre 2016* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache *Kaos GL* gegen die Türkei, Antrag Nr. 4982/07, 22. November 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18309>

FR

Dirk Voorhoof

*Menschenrechtszentrum, Universität Gent (Belgien),
Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human
Academy und Vorstandsmitglied des Europäischen
Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF,
Deutschland)*

Parlamentarische Versammlung: Bericht über Angriffe auf Journalisten und Medien- freiheit verabschiedet

Am 8. Dezember 2016 verabschiedete der Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (PACE) einen Bericht über „Angriffe auf Journalisten und Medienfreiheit in Europa“. Der Bericht wurde von Berichterstatter Volodymyr Ariev erarbeitet und erläutert im Detail die Tätigkeit der „Plattform des Europarats zur Förderung des Schutzes von Journalismus und der Sicherheit von Journalisten“, die ihre Arbeit im April 2015 aufgenommen hat. Die Plattform ermöglicht es bestimmten Partnerorganisationen, Meldungen zu ernsthaften Belangen der Medienfreiheit und der Sicherheit von Journalisten in Mitgliedsstaaten des Europarats zusammenzustellen. Mitgliedsstaaten können dann Berichte über ergriffene Maßnahmen als Antwort auf diese Meldungen veröffentlichen.

Laut Bericht gab es seit Januar 2015 230 Meldungen in 32 Mitgliedstaaten, die auf der Plattform berichtet wurden. Auf 95 davon gab es offizielle Antworten der betroffenen Staaten, und 23 Fälle wurden beigelegt. Gemäß dem Bericht „zeigen die Zahlen, wie wichtig es ist, dass Medienfreiheit und die Sicherheit von Journalisten für den Europarat ein vorrangiges Anliegen sind“. Insbesondere weist der Bericht darauf hin, dass seit Januar 2015 16 Journalisten in Mitgliedsstaaten „gewaltsam gestorben“ seien.

Im Weiteren betrachtet der Bericht eine Reihe einzelner Mitgliedstaaten, unter anderem Aserbaidschan, Georgien, Italien, die Russische Föderation, die Türkei,

die Ukraine und Ungarn, mit Einzelheiten zu Informationsbesuchen des Berichterstatters in Ungarn und der Türkei. Weiterhin diskutiert der Bericht Meldungen der Plattform, „die besonders schwerwiegend sind“, unter anderem zum Tod von Journalisten, zu körperlichen Angriffen auf Journalisten, Drohungen gegen Journalisten in Konfliktgebieten, Vorgehen von Polizeibehörden gegen Medien und gesetzgeberischen Maßnahmen, die die Medienfreiheit gefährden.

Der Bericht endet mit einer Reihe von Schlussfolgerungen: (a) In Ländern, in denen ein militärischer Konflikt stattfindet, haben Regierungen „Schwierigkeiten, die Lage in Bezug auf Medienfreiheit zu kontrollieren“, (b) die „außerordentliche Situation“ des gescheiterten Militärputsches in der Türkei „hat die Medienlage in der Türkei stark beeinträchtigt“, (c) die „strengeren Sicherheitsmaßnahmen“, die in Belgien, Frankreich und der Türkei als Antwort auf die „fürchterlichen Terroranschläge“ eingeführt wurden, „müssen verhältnismäßig sein, und „Medienfreiheit muss geachtet werden, um es der Öffentlichkeit zu ermöglichen, alle in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Informationen zu erhalten“ und (d) eine Reihe von Ländern erhielt Meldungen zu Gesetz und Praxis in Bezug auf nationale öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter, wobei „weitere Unterstützung und praktische Zusammenarbeit mit diesen Ländern“ notwendig ist.

• Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, „Besorgnis über die Lage der Medien und Journalisten in vielen europäischen Ländern“, 8. Dezember 2016

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18311>

EN FR

• Parlamentarische Versammlung des Europarats, Bericht: Angriffe auf Journalisten und Medienfreiheit in Europa, 8. Dezember 2016

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18312>

EN FR

• Plattform des Europarats zur Förderung des Schutzes von Journalismus und der Sicherheit von Journalisten

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18345>

EN FR

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Tele2 Sverige AB gegen Post- und telestyrelsen

Am 21. Dezember 2016 sprach der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) ein Urteil in den verbundenen Rechtssachen *Tele2 Sverige AB* gegen Post- und telestyrelsen und *Secretary of State* for the Home Department gegen *Tom Watson* und andere (Rechtssachen C-203/15 und C-698/15). Dieses Urteil betrifft die Auslegung von Art. 15 Abs. 1 der Datenschutzrichtlinie (2002/58/EG) (siehe IRIS 2002-7/10) im Lichte von

Artikel 7 (Achtung des Privatlebens) und 8 (Schutz personenbezogener Daten) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta).

Das Urteil befasst sich mit zwei Ersuchen des schwedischen Verwaltungsberufungsgerichts (Kammarrätten i Stockholm) und des Berufungsgerichts von England und Wales um eine Vorabentscheidung, nachdem die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung (2006/24/EG) vom EuGH in der Rechtssache Digital Rights Ireland (C-293/12) für ungültig erklärt wurde. In letzterem Urteil befand der EuGH, die generelle Verpflichtung zur Speicherung von Verkehrsdaten und Standortdaten, welche Mitgliedstaaten öffentlichen Telekommunikations- und Netzdiensteanbietern nach der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung auferlegen konnten, stelle einen schweren Eingriff in die Grundrechte nach Artikel 7 und 8 der Charta dar. Dieser Eingriff sei nicht auf das strikt Notwendige begrenzt und könne daher nicht nach Art. 52 Abs. 1 der Charta über die Einschränkung von Rechten gerechtfertigt werden.

Die Vorabentscheidungsersuchen betrafen die nationale Gesetzgebung von Schweden sowie England und Wales, mit der die für ungültig erklärte Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung umgesetzt wurde. Ähnlich der für ungültig erklärten Richtlinie enthielt diese Gesetzgebung allgemeine Verpflichtungen für Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste, Daten zu solcher Kommunikation auf Vorrat zu speichern, und gestattete zuständigen Behörden den Zugriff auf die gespeicherten Daten. Die Gerichte fragten im Grunde, ob eine derartige Gesetzgebung nach Artikel 15 der Datenschutzrichtlinie gerechtfertigt werden könne, welche es Mitgliedstaaten erlaubt, Ausnahmen zu den Grundsätzen der Vertraulichkeit personenbezogener Daten und entsprechende Verpflichtungen einzuführen, wie sie in Artikel 6 (Verkehrsdaten), 8 (Rufnummernanzeige) und 9 (Standortdaten) angegeben sind.

Gestützt auf seine ständige Rechtsprechung, insbesondere das Urteil in der Rechtssache Digital Rights Ireland, befand der EuGH, Artikel 15 der Datenschutzrichtlinie rechtfertige keine nationale Gesetzgebung, welche allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung aller Verkehrs- und Standortdaten aller Abonnenten und registrierten Nutzer bei allen elektronischen Kommunikationsmitteln verlangt, auch nicht zum Zweck der Kriminalitätsbekämpfung. Dieser Artikel könne jedoch bei Auslegung im Lichte von Artikel 7, 8, 11 und Art. 52 Abs. 1 der Charta nationale Gesetzgebung rechtfertigen, „die zur Bekämpfung schwerer Straftaten vorbeugend die gezielte Vorratspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten [verlangt], sofern die Vorratsdatenspeicherung hinsichtlich Kategorien der zu speichernden Daten, der erfassten elektronischen Kommunikationsmittel, der betroffenen Personen und der vorgesehenen Dauer der Vorratsspeicherung auf das absolut Notwendige beschränkt ist.“ Um dem Anspruch der Notwendigkeit zu genügen, „muss die betreffende nationale Regelung

[erstens] klare und präzise Regeln über die Tragweite und die Anwendung einer solchen Maßnahme der Vorratsdatenspeicherung vorsehen und Mindestanforderungen aufstellen...“ Zweitens muss eine solche Gesetzgebung „objektiven Kriterien genügen, die einen Zusammenhang zwischen den auf Vorrat zu speichernden Daten und dem verfolgten Ziel herstellen.“ Darüber hinaus muss ein solcher Zusammenhang auf „objektive Anknüpfungspunkte“ gestützt sein.

Der EuGH entschied des Weiteren, dass Artikel 15 der Datenschutzrichtlinie gleichermaßen nationale Gesetzgebung ausschließe, welche den zuständigen nationalen Behörden Zugang zu auf Vorrat gespeicherten Daten gewähre, insoweit solche Gesetzgebung nicht einen Zweck verfolge, der im Verhältnis zur Schwere des mit dem Zugang einhergehenden Eingriffs in die Grundrechte stehe und ein solcher Zugang „nur innerhalb der Schranken des absolut Notwendigen“ statfinde. Der EuGH unterstrich, im Bereich Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten genüge nur das Ziel der Bekämpfung von Schwerverbrechen dem Anspruch der Verhältnismäßigkeit. Um das Erfordernis der Notwendigkeit zu erfüllen, müsse die nationale Gesetzgebung „die materiell- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für den Zugang der zuständigen nationalen Behörden zu den auf Vorrat gespeicherten Daten“ festlegen. Insbesondere müsse „der Zugang der zuständigen nationalen Behörden zu den auf Vorrat gespeicherten Daten grundsätzlich [...] einer vorherigen Kontrolle entweder durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle unterworfen“ werden. Darüber hinaus müsse die nationale Gesetzgebung vorsehen, dass die Daten im Unionsgebiet zu speichern und nach Ablauf ihrer Speicherungsfrist unwiderruflich zu vernichten sind.

Abschließend sei angemerkt, dass das EuGH-Urteil lediglich eine Auslegung des maßgeblichen EU-Rechts bietet. Es ist Sache der vorlegenden Gerichte zu beurteilen, ob und inwieweit die jeweilige nationale Gesetzgebung die Anforderungen aus Artikel 15 der Datenschutzrichtlinie erfüllen, wie sie vom EuGH im Lichte der Charta ausgelegt wurden.

• *Judgment of the Court of Justice of the European Union in Joined Cases C-203/15 Tele2 Sverige AB v Post-och telestyrelsen and C-698/15 Secretary of State for the Home Department v Tom Watson and Others, 21 December 2016* (Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in den verbundenen Rechtssachen C-203/15 Tele2 Sverige AB gegen Post- och telestyrelsen und C-698/15 Secretary of State for the Home Department gegen Tom Watson und andere, 21. Dezember 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18343> DE EN FR
CS DA EL ES ET FI HU IT LT LV MT
NL PL PT SK SL SV HR

Svetlana Yakovleva
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Europäisches Parlament: Entschlieung zur Lage von Journalisten in der Turkei

Am 27. Oktober 2016 verabschiedete das Europaische Parlament eine Entschlieung zur „Lage von Journalisten in der Turkei“. Die Verabschiedung erfolgte nach einem Putschversuch in der Turkei im Juli 2016, bei dem uber 250 Menschen getotet und 2.100 verletzt wurden. Das Europaische Parlament „verurteilt [den Putschversuch] auf das Scharfste“ und „bedauert, dass es zu sehr vielen Opfern gekommen ist“ und bekundete „den Opfern und ihren Familien seine Solidaritat“. Die Entschlieung stellt zudem fest, dass die turkische Regierung „das Recht und die Pflicht“ hat, auf einen Putschversuch zu reagieren, und dass die Turkei „einer tatsachlichen Gefahr durch Terrorismus ausgesetzt ist“.

Die Entschlieung besagt jedoch, dass die turkische Polizei nach Angaben der Europaischen Journalistenfoderation und des turkischen Journalistenverbands nach dem Putsch im Juli 2016 „mindestens 99 Journalisten und Schriftsteller verhaftet hat - in den meisten Fallen bis heute ohne Erhebung einer Anklage - und somit die Zahl der inhaftierten Medienschaffenden, denen Vergehen zur Last gelegt werden, die mit der Ausubung ihres Rechts auf freie Meinungsauerung im Zusammenhang stehen durften, [...] auf mindestens 130 gestiegen ist“. In diesem Zusammenhang betont das Europaische Parlament, der Putschversuch durfe der turkischen Regierung nicht als „Vorwand“ dienen, „Journalisten und die Medien durch unverhaltnismaige und unrechtmaige Handlungen und Manahmen daran zu hindern, friedlich ihr Recht auf freie Meinungsauerung auszuuben“. Die Entschlieung besagt, dass das Europaische Parlament „zutiefst besorgt“ uber die Schlieung von uber 150 Medieneinrichtungen sei und „fordert, dass sie wieder offnen durfen, ihre Unabhangigkeit wiederhergestellt wird und ihre entlassenen Mitarbeiter nach einem ordnungsgemaen Verfahren wieder eingestellt werden“. Die Resolution fordert daruber hinaus die Staatsorgane der Turkei auf, „den missbrauchlichen Ruckgriff auf Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zum Zwecke der Benennung von Treuhandern fur private Medieneinrichtungen kunftig zu unterlassen, die Einflussnahme der Regierung auf unabhangige Nachrichtenorgane - auch im Hinblick auf redaktionelle Entscheidungen und die Entlassung von Journalisten und Redakteuren - einzustellen, keinen Druck mehr auf kritische Nachrichtenorgane und Journalisten auszuuben und sie auch nicht mehr einzuschuchtern“. Auerdem „verurteilt [die Entschlieung] die Versuche der Staatsorgane der Turkei, auslandische Korrespondenten einzuschuchtern und auszuweisen“.

Des Weiteren fordert die Entschlieung die turkische Regierung „zur Freilassung der Journalisten und Medienschaffenden auf, die ohne zwingende Beweise fur kriminelle Tatigkeiten inhaftiert sind“, „die Not-

standsmanahmen in ihrem Umfang zu verringern“ und „dass die weit gefassten turkischen Gesetze uber die Bekampfung des Terrorismus nicht dazu dienen sollten, Journalisten fur die Ausubung ihres Rechts auf freie Meinungsauerung zu bestrafen“. Schlielich ruft die Entschlieung den Europaischen Auswartigen Dienst (EAD) und die Mitgliedstaaten auf, weiter sehr aufmerksam zu verfolgen, wie sich der Ausnahmezustand in der Praxis auswirkt, und dafur zu sorgen, dass zu allen Gerichtsverhandlungen, bei denen Journalisten angeklagt sind, Beobachter entsandt werden. Die Entschlieung ist zudem dem Prasidenten, der Regierung und dem Parlament der Turkei zu ubermitteln.

• Entschlieung des Europaischen Parlaments vom 27. Oktober 2016 zur Lage der Journalisten in der Turkei (2016/2935(RSP))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18340> DE EN FR
CS DA EL ES ET FI HU IT LT LV MT
NL PL PT SK SL SV HR

Ronan O Fathaigh

Institut fur Informationsrecht (IVIR), Universitat Amsterdam

LANDER

AL-Albanien

Medienaufsichtsbehorde vergibt vier kommerzielle landesweite digitale Lizenzen

Am 3. November 2016 bzw. am 29. Dezember 2016 hat die fur audiovisuelle Medien zustandige Aufsichtsbehorde AMA nach einer langeren Unterbrechung der Umstellung auf Digitaltechnik vier von funf Lizenzen fur landesweite terrestrische Digitalnetze vergeben.

Die Entscheidungen erfolgten nach Abschluss von zwei, von kommerziellen Betreibern parallel gefuhrten juristischen Auseinandersetzungen. Diese standen im Zusammenhang mit den gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Eigentums von Anteilen an landesweit operierenden Medienunternehmen und in Verbindung mit Einspruchen gegen Entscheidungen der AMA, keinem der Bewerber eine digitale Lizenz zu erteilen. Am 13. Mai 2016 hat das albanische Verfassungsgericht zugunsten eines Antrags des Verbands albanischer elektronischer Medien entschieden, der auf Abschaffung von Artikel 62 Absatz 3 (Einschrankungen hinsichtlich der Eigentumsverhaltnisse im Medienbereich) des Gesetzes uber audiovisuelle Medien in der Republik Albanien Nr. 97/2013 geklagt hatte (siehe IRIS 2016-7/6).

Drei Monate zuvor, am 7. Marz 2016, hatte das Verwaltungsgericht entschieden, dass Digitalb eine lan-

desweite Lizenz zuzusprechen ist, und die AMA aufgefordert, die getroffene Entscheidung zu ändern und auch TV Klan und Top Channel TV eine landesweite Digitallizenz zu erteilen. Diese beiden Entscheidungen führten dazu, dass nun die wichtigsten Bewerber um landesweite Digitallizenzen berücksichtigt wurden.

Nach den Gerichtsentscheidungen vollzog die AMA die Entscheidung des Verwaltungsgerichts und vergab am 3. November 2016 an TV Klan und Top Channel Lizenzen für landesweite digitale Netze. Am gleichen Tag wurde eine Ausschreibung um die verbleibenden landesweiten Netze angesetzt.

Am 29. Dezember 2016 entschied die AMA, die vierte landesweite Lizenz an Media Vizion Company zu vergeben. Das fünfte und letzte terrestrische Digitalnetz ist noch zu vergeben. Ende Dezember 2016 entschied die AMA, diese Lizenz an keinen weiteren Bewerber zu vergeben und stellte fest, dass die anderen Bewerber (ADTN, ABC News, Tring TV und ORA) die einschlägigen Voraussetzungen für eine Lizenz nicht erfüllen. Die Vergabe der Lizenzen für die landesweiten digitalen Netze an private Betreiber erfolgte nach langwierigen Auseinandersetzungen und erst nach dem offiziellen Termin für die Umstellung auf Digitaltechnik (17. Juni 2015).

• *Njoftim per media 03-11-2016* (Entscheidungen der Behörde für audiovisuelle Medien vom 3. November 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18322>

SQ

• *Njoftim per Media 29-12-2016* (Entscheidung der Behörde für audiovisuelle Medien vom 29. Dezember 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18323>

SQ

Ilda Londo

Albanisches Medieninstitut

Öffentlich-rechtlicher Sender verabschiedet redaktionelle Leitlinien

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk Radio Televizioni Shqiptar (RTSH) hat sich erstmals redaktionelle Leitlinien gegeben. Der RTSH hat diese Leitlinien in einer Sitzung am 18. November 2016 vor der Genehmigung durch die Unternehmensleitung vorgestellt. Zuvor war der Entwurf der Leitlinien sowohl intern als auch mit Interessengruppen und Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich mit Medienaspekten beschäftigen, abgestimmt worden, wobei die OSZE eine Unterstützung von außen seitens der EBU ermöglichte. Die Leitlinien basieren auf dem Verhaltenskodex der BBC und den redaktionellen Leitlinien des öffentlich-rechtlichen slowenischen Rundfunks. Die Leitlinien beziehen sich nicht nur auf Hörfunk und Fernsehen, sondern auch auf Online-Medien und den Online-Auftritt von RTSH. Darüber hinaus gelten sie nicht nur für den RTSH, sondern auch für Personen und Firmen, die mit dem Sender zusammenarbeiten bzw. koproduzieren.

Bei der Erstellung der Leitlinien wurde versucht, möglichst viele ethische Aspekte zu berücksichtigen, weil auch Fälle abgedeckt werden sollen, die im allgemeinen Verhaltenskodex nicht aufgeführt sind. Die Leitlinien beziehen sich u.a. auf verschiedene Bereiche wie: redaktionelle und berufsständische Normen, Vielfalt und Ausgewogenheit der Berichterstattung, Wahlkämpfe, politische Berichterstattung und Berichte aus dem Parlament, Produktionsnormen, Beziehungen zu staatlichen Stellen, Nachahmung und antisoziales Verhalten, investigativer Journalismus, Aufbereitung von Informationen, Achtung öffentlicher Werte, Programme für Gruppen mit besonderen Interessen, Darstellung von bestimmten gesellschaftlichen Gruppen, Kindern und Minderjährigen in Programmen des RTSH.

Mit den Leitlinien sollen auch die Beziehungen und das Verhalten der Mitarbeiter in der Nachrichtenredaktion im Detail festgelegt werden; dies gilt im Besonderen im Hinblick auf Zensur, Selbstzensur, Interessenkonflikte und Fragen der Verantwortung. Darüber hinaus geht es um Aspekte der Intervention, um das Recht auf Gegendarstellung, die Rolle des Beirats der Zuhörer und Zuschauer, Pflichtreferenzen, Rechtshilfe für Journalisten und Herausgeber, Kleidervorschriften, Konflikte von Interessen bzw. Pflichten, Reaktionen von Zuschauern und Zuhörern sowie die Rolle von sozialen und Online-Medien.

• *The news on RTSH meeting presenting the guidelines* (RTSH-Leitlinien auf Sitzung vorgestellt)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18324>

EN

• *Parimet editoriale të RTSH-së* (Die redaktionellen Leitlinien des RTSH)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18359>

SQ

Ilda Londo

Albanisches Medieninstitut

CZ-Tschechische Republik

Werbung für Glücksspiele

Am 1. Januar 2017 trat das neue Glücksspielrecht in Kraft. Das Anbieten von Glücksspielen erfordert eine Konzession, die vom Finanzministerium erteilt wird. Ein Anbieter von Glücksspielen muss einen entsprechenden Antrag stellen. Unerlaubte Glücksspiele dürfen weder ausgestrahlt noch beworben werden.

Vom neuen Gesetz ausgenommen sind Glücksspiele in Form von Verbraucherwettbewerben und Preisausschreiben. Diese Formen des Glücksspiels gelten nunmehr als normal übliche Geschäftspraktiken. Nach dem Gesetz können Verbraucherwettbewerbe als allgemeine Geschäftspraxis betrachtet werden.

Spiele in Verbindung mit Anrufen, Texten oder Multimedia-Nachrichten, bei denen eine Anmeldung

erforderlich ist, werden jetzt auch als Glücksspiel bewertet. Im Gesetz sind die erhöhten Kosten für diese elektronischen Kommunikationsdienste sowie die erforderlichen Spieleinsätze berücksichtigt.

Das Gesetz enthält auch Bestimmungen für die Glücksspielwerbung. Durch Werbung für Glücksspiele und andere Anreize zur Teilnahme an Glücksspielen darf nicht der Eindruck entstehen, dass die Teilnahme an Glücksspielen zu Einnahmen führt, die mit Gehaltszahlungen oder sonstigen regelmäßigen finanziellen Einkünften vergleichbar wären. Glücksspielwerbung darf nicht auf Minderjährige ausgerichtet sein; auf die Darstellung Minderjähriger in der Werbung für Glücksspiele ist zu verzichten; ferner dürfen Inhalt und Gestaltung nicht auf Minderjährige zugeschnitten sein. Bei Werbung für Glücksspiele muss an gut sichtbarer Stelle folgender Hinweis auf das Verbot der Teilnahme Minderjähriger an Glücksspielen angebracht sein: „Das Finanzministerium warnt: Glücksspiel kann süchtig machen.“ Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird als Ordnungswidrigkeit gewertet. Die für Werbung im Rundfunk und in audiovisuellen Medien Diensten auf Abruf zuständige Regulierungsstelle ist der Rundfunkrat.

• Zákon č. 186/2016 Sb. o hazardních hrách (Glücksspielgesetz Nr. 186/2016 Coll.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18354>

CS

Jan Fučík
Česká televize, Prag

DE-Deutschland

BVerwG: Rundfunkbeitrag für Betriebsstätten und betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge verfassungsgemäß

Mit noch nicht im Volltext veröffentlichten Urteilen vom 07. Dezember 2016 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in insgesamt vier Revisionsverfahren entschieden, dass die Erhebung des Rundfunkbeitrags für Betriebsstätten und betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge verfassungskonform ist (Az.: 6 C 12.15; 6 C 13.15; 6 C 14.15; 6 C 49.15).

Der seit 01. Januar 2013 geltende Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) verpflichtet Inhaber von Betriebsstätten und betrieblich genutzten Kraftfahrzeugen zur Zahlung des Rundfunkbeitrags. Die Höhe des zu leistenden Rundfunkbeitrags bemisst sich nach der Anzahl von Betriebsstätten, Beschäftigten sowie der Zahl der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge. Dabei beruht die Festsetzung des zu leistenden Rundfunkbeitrags auf den Angaben der Inhaber über die Anzahl der Beschäftigten und beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge. Erfüllen diese ihre Mitteilungspflicht nicht,

so sind die Rundfunkanstalten berechtigt, bei denjenigen Beitragspflichtigen, die bis Ende 2012 die Rundfunkgebühr bezahlt haben, bis zur Erfüllung der Mitteilungspflicht einen sog. Übergangsbeitrag in Höhe der bisher festgesetzten Rundfunkgebühr zu erheben.

Das BVerwG hat die Regelungen des RBStV als verfassungsgemäß bestätigt. Zur Begründung führt das BVerwG aus, dass es sich beim Rundfunkbeitrag um eine rundfunkspezifische, nichtsteuerliche Abgabe handele, für die die Länder die Regelungsbefugnis besäßen und für deren Erhebung eine besondere Rechtfertigung vorliege. Diese sei gegeben, weil die verfassungsrechtlich verankerte Rundfunkfreiheit eine Finanzierungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk umfasse und der Rundfunkbeitrag die Rundfunkempfangsmöglichkeit abgelte. Dabei sei die Anknüpfung an die Betriebsstätten und betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge geeignet, den Vorteil im unternehmerischen Bereich zu erfassen; dieser besteht in der Möglichkeit, das Programmangebot für die Erledigung betrieblicher Aufgaben sowie für die Beschäftigten und für die Kunden zu nutzen.

Laut dem BVerwG deckt der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum auch die Annahme, dass Rundfunkprogramme in Betriebsstätten und betrieblich genutzten Kraftfahrzeugen typischerweise empfangen werden und deren Inhaber hiervon in unternehmensspezifischer Weise profitieren, da die nahezu lückenlose Verbreitung klassischer und neuartiger Empfangsgeräte in Betriebsstätten und Kraftfahrzeugen statistisch belegt sei. Darüber hinaus sei die Erhebung des Rundfunkbeitrags auch ohne eine Befreiungsmöglichkeit bei fehlendem Gerätebesitz verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Es ließe sich nämlich nicht mehr mit der gebotenen Sicherheit feststellen, ob Unternehmen gebührenpflichtige multifunktionale Empfangsgeräte besitzen. Hierdurch würden sich Zweifel an der Belastungsgleichheit bei der Rundfunkgebührenerhebung ergeben.

Entgegen der Ansicht der Klägerinnen seien die Regelungen zur Festsetzung der Höhe des Rundfunkbeitrags für Betriebsstätten und betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge schließlich auch im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot nicht zu beanstanden. Der RBStV orientiere sich in nicht zu beanstandender Weise am jeweiligen Vorteil, den der Inhaber durch die Rundfunkempfangsmöglichkeit habe. Die degressive Staffelung der Beitragshöhe für Betriebsstätten sei infolge des Vorteils der Betriebsstätten, der sich nicht nur durch die Nutzung des Rundfunkangebots durch die Beschäftigten, sondern auch durch die Kunden und im Rahmen der Erfüllung betrieblicher Aufgaben ergebe, sachlich gerechtfertigt. Auch die lineare Beitragsbemessung bei Kraftfahrzeugen sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

• Pressemitteilung zu den Urteilen des BVerwG vom 07. Dezember 2016 (Az.: 6 C 12.15; 6 C 13.15; 6 C 14.15; 6 C 49.15)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18327>

DE

Timo Holl

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

LG Hamburg verschärft Linkhaftung nach Playboy-Entscheidung des EuGH

Das Landgericht (LG) Hamburg hat mit Beschluss vom 18. November 2016 entschieden, dass allein das Setzen eines Links auf ein Bild, das von Dritten rechtswidrig zugänglich gemacht wurde, eine Urheberrechtsverletzung darstellen kann (Az. 310 O 402/16).

Im vorliegenden Fall hatte der Antragsgegner, der im Rahmen seines Internetauftritts im Eigenverlag vertriebenes Lehrmaterial entgeltlich anbietet, auf ein Foto verlinkt. Das verlinkte Foto war entgegen der erteilten Creative-Commons-Lizenzbedingungen des ursprünglichen Bildes verändert worden, in dem in den Himmel des Motivs diverse Ufos eingefügt worden waren, ohne dass die Bearbeitung kenntlich gemacht wurde. Zwar erlauben Fotos unter der angegebenen Creative-Commons-Lizenz grundsätzlich Veränderungen, dabei muss jedoch deutlich erkennbar gemacht werden, dass es sich um bearbeitete Bilder handelt. Dies gilt nach Auffassung des LG Hamburg selbst dann, wenn der Betrachter annimmt, dass das Bild nicht wirkliche Ufos, sondern eine Bildmontage zeigt. Den Grund hierfür sah das Gericht darin, dass der Betrachter allein aus diesem Umstand nicht erkennen kann, ob die Montage vom ursprünglichen Rechteinhaber stammt, sondern erst später hinzugefügt wurde. Diese Voraussetzung war nach Ansicht des Gerichts vorliegend nicht erfüllt. Ferner war die Lizenzbedingung der Ziffer 4.c) i. und iv. nicht eingehalten, laut der auf den Urheber und die Abwandlung hinzuweisen ist. Der Verstoß führt gemäß Ziffer 7.a) zum Erlöschen der Lizenz.

Das LG Hamburg stufte die Website des Antragsgegners als gewerblich ein, da dieser dort im Eigenverlag vertriebenes Lehrmaterial gegen Entgelt anbot. Nach Ansicht des Gerichts kommt es für das Vorliegen einer gewerblichen Nutzung nämlich nicht darauf an, ob mit dem konkret gesetzten Link eine Gewinnerzielung beabsichtigt war. Entscheidend sei vielmehr, ob der streitgegenständliche Internetauftritt vorliegend als gewerblich anzusehen sei.

Im September 2016 hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Linkfreiheit beschränkt und entschieden, dass kommerzielle Anbieter bereits dann eine Urheberrechtsverletzung begehen können, wenn sie Links auf Inhalte setzen, die rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht worden sind (siehe IRIS 2016-9/3).

Im vorliegenden Beschluss bezieht sich das LG Hamburg als erstes deutsches Gericht auf diese Entscheidung. Das Gericht führt aus, dass dem Antragsgegner deshalb ein Verschulden anzulasten sei, da er nicht gewusst habe, dass die verlinkte Zugänglichmachung rechtswidrig erfolgt war. Dies stelle zwar einen strengen Verschuldensmaßstab dar, dem Antragsgegner, der mit Gewinnerzielungsabsicht handelte, könne jedoch zugemutet werden, sich durch Nachforschungen zu vergewissern, dass der verlinkte Inhalt rechtmäßig zugänglich gemacht wurde.

• Entscheidung des LG Hamburg vom 18. November 2016 (Az. 310 O 402/16)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18355>

DE

Tobias Raab

Stopp Pick & Kallenborn, Saarbrücken

LG München verneint Privilegierung von Online-Videorekorder

Das Landgericht (LG) München I hat mit Urteil vom 28. September 2016 entschieden, dass der Anbieter eines Online-Videorekorders sich nicht auf die Privatkopien-Ausnahme des § 53 Abs. 1 S. 1 Urhebergesetz (UrhG) berufen kann (Az. 37 O 1930/16).

Der Online-Videorekorder „YouTV“ bietet seinen Nutzern die Möglichkeit, alle Sendungen aller TV Sender durch einmalige Bestätigung aufzunehmen und innerhalb von 24 Stunden abzurufen. Eine individuelle Auswahl der Aufnahme bestimmter Sendungen oder Sender ist durch den Nutzer nicht möglich. Die Anmeldung zum Online-Videorekorder ist für die Nutzer kostenlos. Eine Verlängerung der Abrufmöglichkeit auf 7 Tage ist lediglich gegen Zahlung einer Gebühr möglich. Der Betreiber von „YouTV“ empfängt hierfür die Sendesignale der Sender und leitet sie an einen Aufnahmeserver weiter, wo die Signale permanent gespeichert werden und für den Abruf durch die Nutzer bereitstehen. Statt die entsprechenden Lizenzen bei den Sendern einzuholen, berief sich der Betreiber auf die Privatkopien-Ausnahme des § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG, wogegen ein TV-Sender Klage erhob.

Das LG München I sieht in der Weiterleitung und Speicherung der Signale für den Abruf durch die Nutzer eine Vervielfältigung, die in das Urheberrecht der betroffenen Fernsehsender eingreift. Der Anbieter von „YouTV“ - nicht die Nutzer des Videorekorders - sei als „Hersteller“ dieser Vervielfältigungen anzusehen. Eine Privatkopie im Sinne des § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG sei nur zu bejahen gewesen, wenn die Nutzer alle angefertigten Vervielfältigungen selbst und individuell hätten auswählen können. Eine solche Möglichkeit war vorliegend ebenso wenig gegeben wie eine individuelle Löschmöglichkeit für einzelne Werke.

Gegen die Annahme einer durch den Nutzer angefertigten Privatkopie sprach nach Ansicht des Gerichts auch, dass die Kunden nur eingeschränkt auf das gespeicherte Programm Zugriff hatten. Insbesondere war der Abruf der aufgezeichneten Programme nach Ablauf eines Tages nicht mehr kostenlos möglich.

Der Beklagte muss nun die eingenommenen Nutzerentgelte ebenso offenlegen wie die restlichen Bruttoeinnahmen. Da YouTV.de außerdem keine Rechte von Lizenzgebern erworben hatte, wird ferner ein angemessener Schadensersatz an den klagenden Sender zu zahlen sein.

• Urteil des LG München I vom 28. September 2016 (Az. 37 O 1930/16)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18328> DE

Tobias Raab

Stopp Pick & Kallenborn, Saarbrücken

TV-Programmhinweise im Werbeblock ohne Zäsur sind unzulässig

Die siebte Kammer des Verwaltungsgerichts (VG) Hannover hat mit zwei Urteilen vom 17. November 2016 zwei Klagen von RTL gegen Beanstandungsverfügungen der Niedersächsischen Landesmedienanstalt wegen Verstößen gegen den Rundfunkstaatsvertrag (RStV) abgewiesen.

Die Werbevorschriften des Rundfunkstaatsvertrags legen in allgemeingültiger Form das sogenannte Trennungsgebot von redaktionellem Inhalt und Werbung fest, sie bestimmen die zulässigen Grenzen für die Ausstrahlung von Werbung und ermöglichen die Verfolgung von Verstößen. Wie genau die Werbung eines TV-Senders von Programmbeiträgen zu trennen ist, wie ein Sponsorhinweis gestaltet werden muss und ab wann von einem Verstoß auszugehen ist, haben die Landesmedienanstalten in den Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten für die Werbung, zur Durchführung der Trennung von Werbung und Programm und für das Sponsoring - sowohl im Fernsehen als auch im Hörfunk - zusammengefasst.

Im ersten Fall (Az.: 7 A 430/16) hatte RTL in einem gekennzeichneten Werbeblock einen Programmhinweis auf das Jugendformat „Toggo“ in dem zur Senderfamilie gehörenden Programm Super RTL ausgestrahlt (www.toggo.de). Dabei ist „Toggo“ ein seit dem Jahr 2001 ausgestrahltes Programmfenster für Sechsbis 13-Jährige. Die Verwaltungsrichter folgten der Ansicht der Medienwächter und sahen in der Ausstrahlung der Werbung in Form der sogenannten Cross-Promotion einen Verstoß gegen den Rundfunkstaatsvertrag (RStV). Nach § 7 Abs. 3 RStV muss Werbung als solches leicht erkennbar und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein (Erkennungs- und Trennungsgebot). Programmhinweise zählen jedoch nach

der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Programm und nicht zur Werbung. Sie werden nach § 45 Abs. 2 RStV auch nicht auf die zulässige Dauer der Fernsehwerbung angerechnet. Der Zuschauer muss deshalb stets klar erkennen können, wann auf einen Programmbeitrag wieder Werbung folgt. Folgt auf einen Programmhinweis ohne Zäsur (Werbelogo) erneut kommerzielle Werbung, wird das Trennungsgebot von Werbung und redaktionellem Inhalt verletzt. Deshalb wies das Verwaltungsgericht die Klage des privaten Rundfunksenders gegen die Beanstandungsverfügung ab.

Im zweiten Fall (Az.: 7 A 280/15) hatte RTL innerhalb eines gekennzeichneten Werbeblocks einen Programmhinweis auf die Sendung „Yps“ in dem zur Senderfamilie gehörenden Programm RTL NITRO ausgestrahlt. Es handelt sich dabei um ein Wissensmagazin für Kinder, das auf dem gleichnamigen Print-Magazin „Yps“ basiert. Diesen Hinweis verband das RTL-Team mit einem kommerziellen Werbespot für eine Programmzeitschrift in der Form eines sogenannten Kombispots. Auch hier erkannte das Gericht einen Verstoß gegen das Trennungsgebot von Werbung und Programm. Die Verwaltungsrichter argumentierten, ein „Kombispot“ trage den Verstoß gegen den Rundfunkstaatsvertrag bereits in sich, er sei regelmäßig unzulässig. Lasse sich der Kombispot in Programmhinweis und Werbung trennen, so müsse auch hier ein Werbelogo platziert werden. Das Gericht hat in diesem Fall wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache die Berufung zum Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen.

• Pressemitteilung des VG Hannover vom 18. November 2016
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18339> DE

Ingo Beckendorf

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Bund verabschiedet neues Filmförderungsgesetz

Der Bundestag hat am 10. November 2016 eine Novelle des Filmförderungsgesetzes (FFG) beschlossen. Die neue Fassung trat zum 01. Januar 2017 in Kraft und hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Danach sollen ab Januar 2017 die Fördergelder auf weniger, dafür aber erfolversprechendere Filme konzentriert werden. Zudem werden die Fördergremien verschlankt, professionalisiert und geschlechtergerecht besetzt.

Generell regelt das FFG die Filmförderung durch die Filmförderungsanstalt (FFA). Das FFG trat zum ersten Mal 1968 in Kraft und wurde seither mehrfach novelliert, zuletzt durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes, das am 1. Januar 2014 in

Kraft getreten ist. Neben dem Gesetz existieren Richtlinien und weitere Bestimmungen, die für die Förderung maßgeblich sind. Die Förderung wird durch die Erhebung der Filmabgabe finanziert. Abgabepflichtig sind die Verwerter von Kinofilmen. Hierzu gehören vor allem Kinos, aber auch Unternehmen der Videowirtschaft einschließlich der Anbieter von Videoabrufdiensten, Fernsehveranstalter und Vermarkter von Pay-TV-Programmen.

Als Spitzenförderung wird im neuen FFG eine Drehbuchfortentwicklungsförderung eingeführt. Deshalb werden auch die Mittel für den Drehbuchbereich entsprechend erhöht. Die Verleih-, Vertriebs- und Videoförderungen sollen in Zukunft zusammengelegt werden. Auch die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Gemeinschaftserlebnis Kinofilm wird durch die neue Rechtslage leichter möglich sein.

Die Aufgaben der FFA werden ebenfalls konkretisiert. Die FFA soll zum Beispiel darauf hinwirken, dass in der Filmwirtschaft eingesetztes Personal zu sozialverträglichen Bedingungen beschäftigt wird. Außerdem wird das Abgabebefreiungsgesetz der FFA gesichert. Die FFA fördert Kinofilme in allen Phasen des Entstehens und der Verwertung: von der Drehbuchentwicklung über die Produktion bis hin zu Verleih, Vertrieb und Video. Weitere Mittel werden für die Förderung von Kinos, die Erhaltung des filmischen Erbes, für die Wahrnehmung und Verbreitung des deutschen Films im Ausland und für die Vermittlung von Filmbildung verwendet. Als zentraler Dienstleister für die deutsche Filmwirtschaft erfasst, analysiert und veröffentlicht die FFA darüber hinaus regelmäßig die wichtigsten Marktdaten der Film-, Kino- und Videowirtschaft in Deutschland.

• Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz - FFG) vom 23. Dezember 2016
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18329>

DE

Ingo Beckendorf

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ES-Spanien

YouTube entfernt fünf Videos, die vom CAC wegen Anstiftung zu Gewalt gegen Frauen angezeigt wurden

Die Videoplattform YouTube entfernte fünf Videos, welche der Katalanische Audiovisuelle Rat (CAC) und das Präsidialamt der katalanischen Regierung wegen Anstiftung zu Gewalt gegen Frauen angezeigt hatten. Der CAC verfasste einen Bericht zu fünf Videos, unter anderem *Cómo pegar a una mujer* („Anleitung zum

Schlagen einer Frau“), und zu 10 Blogs, darunter *Dominación Machista* („Männliche Dominanz“), *El Rincon del macho* („Macho-Ecke“) und *La Cueva del misógino* („Frauenhasserhöhle“).

Die 15 Videos und Blogs wurden dem Staatsanwalt in Barcelona gemeldet, welcher Ermittlungsverfahren zum Inhalt eingeleitet hat. Gleichzeitig mit der Vorlage der Beschwerde richtete der CAC Schreiben an die Unternehmen, die die 15 sexistischen Inhalte hosteten, um auf diese hinzuweisen und sie zu deren Entfernung aufzufordern. YouTube entfernte daraufhin die fünf Videos, und Google Hispavista entfernte die fünf von ihm gehosteten Blogs. Das Unternehmen, welches die anderen fünf im CAC-Bericht genannten Blogs hostete, erklärte mit Verweis auf die Meinungsfreiheit, es werde die Blogs nicht entfernen.

Die Inhalte mit Anstiftung zu Gewalt gegen Frauen hatten beachtliche Zugriffszahlen. Die fünf nun entfernten Videos hatten insgesamt 228.192 Aufrufe. Auch die vier Blogs verzeichneten insgesamt 1.357.940 Besucher. Entsprechend der Anzeige an den Staatsanwalt wird Anstiftung zu Gewalt gegen Frauen als Verhalten bewertet, welches eine Straftat nach Artikel 510 des spanischen Strafgesetzbuches darstellen kann.

Der CAC hat in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft zu enger Zusammenarbeit mit der Einheit für Computerkriminalität der katalanischen Polizei (*Mossos d'Esquadra*) bekundet, um illegale Inhalte im Internet zu bekämpfen.

Der CAC verlangt darüber hinaus im Rahmen der gegenwärtigen Überprüfung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (IRIS 2016-6/3) mehr Instrumente, um die Angemessenheit der Vorschriften bei Videoplattformen sowie in sozialen Netzwerken zu überwachen, da Letztere Tools beinhalten, um immer mehr audiovisuelle Inhalte einzustellen.

Der Bericht zur Analyse von Hassreden gegen Frauen im Internet ist nach den Berichten zu Kinderpornografie sowie Magersucht und Bulimie der dritte Bericht des CAC über Risikoinhalte im Internet.

• *Consell de l'Audiovisual de Catalunya, YouTube retira els cinc vídeos que el CAC i el Departament de la Presidència van denunciar per incitar a la violència masclista, 4 d'octubre de 2016* (Katalanischer Audiovisueller Rat, „YouTube entfernt fünf Videos, die vom CAC und vom Präsidialamt wegen Anstiftung zu Gewalt gegen Frauen angezeigt wurden“, 4. Oktober 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18313>

CA

• *Catalan Audiovisual Council, Analysis of online hate speech against women, 8 June 2016* (Katalanischer Audiovisueller Rat, Analyse von Hassreden gegen Frauen im Internet, 8. Juni 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18358>

EN

Mònica Duran Ruiz

Katalanischer Rat für audiovisuelle Medien

FR-Frankreich

Verwaltungsgericht bestätigt Vorführungsverbot für den Film „Sausage party“ für Kinder unter zwölf Jahren

Am 14. Dezember 2016 erließ das Verwaltungsgericht von Paris ein kurioses Urteil, bei dem es um die Vorführungsfreigabe (visa d'exploitation) für den im Herbst erstmalig in den französischen Kinos aufgeführten amerikanischen Animationsfilm „Sausage party - Es geht um die Wurst“ ging. Der Film beschreibt, wie Lebensmittel in einem Supermarkt zur Erkenntnis gelangen, dass es keinen Sinn macht, sich den Menschen zu unterwerfen. Im Verlaufe der animierten Komödie werden sich die vermenschlichten Lebensmittel ihrer realen Lage bewusst und erobern schließlich ihre Freiheit, insbesondere in sexueller und religiöser Hinsicht. Mehrere Verbände beantragten vor Gericht eine einstweilige Verfügung zwecks Aufhebung der von der französischen Kulturministerin am 29. September 2016 erlassenen Vorführungsfreigabe des Films ab zwölf Jahren. Aufgrund der im Film vorkommenden Sexszenen, der groben Dialoge und gewalttätigen Szenen bzw. Szenen, bei denen der Gebrauch harter Drogen gezeigt werde, hätte die Ministerin ein Vorführungsverbot für Minderjährige unter 16 Jahren aussprechen müssen bzw. den Film zumindest mit einer Warnung für die Zuschauer versehen müssen, so die Begründung der Kläger.

Der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung zuständige Richter erklärte, bei einem derartigen Antrag auf Verbot der Vorführungsfreigabe eines Films für Minderjährige ab zwölf Jahren sei es zunächst seine Aufgabe zu prüfen, ob der Film eine gewalttätige Botschaft verbreite, die einen schweren Verstoß gegen die Würde des Menschen darstelle oder Minderjährigen Schaden zufüge. Sei ein solcher Sachverhalt nicht festzustellen, habe er gemäß der Beweislage zu beurteilen, ob die festgelegte Alterseinstufung des Films ausreichend sei, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

Die Kläger argumentierten zum einen, der Film verbreite eine gewalttätige Botschaft und ziele insofern darauf ab, Jugendliche zu verderben, als er Vergewaltigungsszenen sowie Szenen zeige, in denen zu sexuellen Praktiken animiert werde, die per Strafbuch verboten seien. Der Richter urteilte hingegen, die flüchtig eingeblendete Szene „ahmt zwar sexuelle Beziehungen zwischen einer Haferbreischachtel und einer Packung Cracker nach, ergibt aber nach der Beweislage nicht das Bild einer Vergewaltigung mit rassistischem Hintergrund“. Gleiches gelte für die Schlusszene des Films, in der Lebensmittel und andere Konsumartikel drei Minuten lang offen verschiedene sexuelle Praktiken nachahmten. Laut Auffassung des Rich-

ters spiele sich diese Szene aber in einem imaginären Raum ab und könne somit auch nicht als Anstiftung des Zuschauers ausgelegt werden, den Szeneninhalte nachzuahmen. Der Film „Sausage Party - Es geht um die Wurst“ strahle weder eine gewalttätige Botschaft aus noch verletze er die Würde des Menschen bzw. verderbe er Minderjährige, Verstöße, die gemäß Artikel 227-22 des Strafbuchgesetzes zu ahnden seien.

Die Kläger vertraten zum anderen die Auffassung, der Film missachte die übergeordneten Interessen des Kindes und den Schutz der Jugendlichen, da er Szenen mit sexuellem und gewalttätigem Inhalt enthalte, den Drogenkonsum positiv darstelle und ein grobes und obszönes Vokabular benutze. Der Richter urteilte, die angeführten Filmausschnitte seien fern jeglicher Realität und hätten nichts Gewalttätiges oder Herabwürdigendes an sich. Vielmehr fügten sich diese Szenen in die Gesamtaussage des Films ein, die darin bestehe, auf humorvolle und eindeutig übertriebene Art und Weise von der Rebellion der Konsumgüter gegen die menschliche Vorherrschaft und ihre Tabus zu erzählen. Der in zwei Szenen gezeigte Drogenkonsum vermittele zudem kein positives Bild, sondern lasse ihn herabwürdigend und stumpfsinnig erscheinen. Die strittigen Dialoge, die sich einer derben und insbesondere zweideutigen Sprache bedienten, die ordinären bzw. obszönen Ausdrücke seien, so die Auffassung des Richters, nicht dazu geeignet, Minderjährige über zwölf Jahren zu schockieren. Schlussendlich urteilte der Richter, das Argument, die erteilte Vorführungsfreigabe schütze Kinder und Jugendliche nicht ausreichend, sei nicht stichhaltig. Auch der Antrag auf Einblendung eines zusätzlichen Hinweises auf das Aufführungsverbot für Kinder unter zwölf Jahren wies er mit der Begründung ab, das für einen Animationsfilm ohnehin seltene Verbot erzeuge an sich schon die Aufmerksamkeit der Zuschauer. Zudem zeugten der Titel und das Filmplakat mit ihrer Bezugnahme auf Phallussymbole vom - im Übrigen ausdrücklich genannten - „subversiven“ Charakter des Films und der Allgegenwart sexueller Anspielungen im Film. Die Klagen wurden abgewiesen.

• *Tribunal administratif, Paris, (ord. réf.), 14 décembre 2016, Association Promouvoir et autres* (Verwaltungsgericht von Paris (einstweilige Verfügung), 14. Dezember 2016, Verband Promouvoir u. a.) **FR**

Amélie Blocman
Légipresse

Neue Abgabe auf Videoausstrahlung audiovisueller Inhalte

Mit der Verabschiedung des Haushaltsänderungsgesetzes vom 29. Dezember 2016 haben die französischen Abgeordneten der Nationalversammlung gegen den Willen der Regierung dafür gestimmt, zusätzlich zur Steuer auf den Verkauf und Verleih von Videogrammen (Video- und VoD-Steuer) eine Abgabe auf

die Werbeeinnahmen der Online-Videoportale, die kostenlos oder gegen Entgelt Videos im Internet anbieten, zugunsten des Centre national du cinéma (nationales Filminstitut - CNC) zu erheben. Zahlungspflichtig sind sowohl die Herausgeber von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf als auch die Community-Plattformen wie YouTube oder Dailymotion, die Zugang zu audiovisuellen Inhalten ermöglichen.

Die Abgabe ist von jedem Betreiber, der einen Dienst in Frankreich anbietet, welcher - entgeltlich oder gratis - einen Zugang zu Kinofilmen und audiovisuellen Werken oder anderen audiovisuellen Inhalten bietet, zu entrichten und dies unabhängig von seinem Niederlassungsort. Die Abgabe beträgt zwei Prozent und steigt auf zehn Prozent, wenn die Werbe- oder Sponsoringeinnahmen im Zusammenhang mit pornografischen oder gewaltverherrlichenden Videos stehen.

Die Bemessungsgrundlage ergibt sich aus der Summe (ohne MwSt.), die von den Werbetreibenden und Sponsoren für die Ausstrahlung ihrer Werbung oder ihres Sponsorings durch besagte Dienste an die Abgabepflichtigen bzw. Sponsoring- und Werbergisseure gezahlt wird. Von dieser Gesamtsumme wird ein Pauschalbetrag in Höhe von vier Prozent abgezogen und liegt bei 66 % für Dienste zur Bereitstellung oder Verbreitung audiovisueller Inhalte, die von privaten Nutzern für Zwecke der gemeinsamen Nutzung und des Austauschs innerhalb von Interessengemeinschaften erstellt werden. Für die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf ergibt sich die Bemessungsgrundlage durch den Preis, der im Gegenzug zum Zugang zu Kinofilmen und audiovisuellen Werken entrichtet wird. Nicht in die Bemessungsgrundlage gerechnet werden hingegen die von den Werbetreibenden und Sponsoren für die Ausstrahlung von Werbung und Sponsoring über Catch-up TV geleisteten Zahlungen, da diese bereits einer anderen Abgabe unterliegen.

Dienste, deren audiovisuelle Inhalte nur nachgeordnete Bedeutung haben, etwa Presseseiten, Dienste, deren Hauptzweck die Informationsvermittlung ist, sowie Dienste, deren Tätigkeit darin besteht, Informationen über die Werke an die Öffentlichkeit zu bringen (z. B. Ausstrahlung von Trailern), fallen nicht unter diese Bestimmung.

• *Nouvel article 1609 sexdecies B du Code général des impôts, issu de la loi n°2016-1918 du 29 décembre 2016 de finances rectificative pour 2016* (Neuer Artikel 1609o B des Allgemeinen Steuergesetzbuches, festgelegt im Haushaltsänderungsgesetz für 2016, Nr. 2016-1918 vom 29. Dezember 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18357>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

CSA spricht erste Verwarnung gegen einen Herausgeber einer Internetsendung aus

Im November 2016 startete die zweite Staffel der aus dem Quebec importierten und auf YouTube ausgestrahlten Unterhaltungssendung „Les recettes pompettes“ (Die beschwipsten Rezepte), in der laut Vor- und Abspann Studiogäste dazu eingeladen werden, „zu kochen und Alkohol zu trinken“. Das Gesundheitsministerium hatte die Produzenten aufgefordert, die erste Folge aus dem Programm zu nehmen, da sie eine „Aufforderung zu exzessivem Alkoholkonsum“ darstelle, und später die Autorité de Régulation Professionnelle de la Publicité (Aufsichtsbehörde für professionelle Werbung - ARPP) eingeschaltete. Im Juni 2016 unterrichtete der Conseil supérieur de l'Audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) die Produktionsgesellschaft Studio Bagel Productions (Canal Plus), die den gleichnamigen YouTube-Sender zu „Recettes pompettes“ ausstrahlt, dass der Sender unter die in Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 1986 verankerte Regelung betreffend die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf falle. Ungeachtet der Einwände des Herausgebers erklärte der CSA, es bestehe kein Anlass, diese Einstufung in Frage zu stellen. In einer am 13. Dezember 2016 veröffentlichten Entscheidung bestätigte er folglich die Zugehörigkeit des Dienstes zu den audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf. Für den Herausgeber bedeutet dies, dass er sich an die für diese Dienstleistungskategorie geltenden Verpflichtungen halten muss, insbesondere mit Blick auf die Bestimmungen der Verordnung vom 12. November 2010 betreffend die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf und den Beschluss vom 20. Dezember 2011 betreffend den Schutz jugendlicher Zuschauer, die Standesregeln und den Zugang zu den über die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf verfügbaren Programmen.

Der CSA hatte sich die erste Folge der Sendereihe „Les Recettes pompettes“, die am 13. April 2016 ins Internet gestellt worden war, angeschaut und festgestellt, dass dort sehr häufig Bezug auf Alkohol genommen wurde. Unter Missachtung der Bestimmungen von Artikel L. 3323-2 des Code de la santé publique (Gesetzbuch über das öffentliche Gesundheitswesen) werde Alkohol so präsentiert, dass der Zuschauer zum Alkoholkonsum animiert werde. Die vor jeder Sendung eingeblendeten Hinweise „Die nachfolgende Sendung kann für junge Zuschauer ungeeignet sein“ und „Alkoholmissbrauch gefährdet Ihre Gesundheit, genießen Sie mit Maß“, wurden als unzureichend gewertet.

Der CSA warnte daher den Herausgeber vor einem erneuten Verstoß.

• *CSA, communiqué de presse du 13 décembre 2016* (CSA, Pressemitteilung vom 13. Dezember 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18361>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

CSA ermahnt TF1 und M6, die Redezeiten von Politikern einzuhalten

Am 11. Januar 2017 teilte der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) mit, er habe die Sender TF1 und M6 ausdrücklich ermahnt, weil sie der parlamentarischen Opposition anhaltend und übermäßig Redezeit auf ihren Sendern zur Verfügung gestellt hatten. Im Zusammenhang mit den anstehenden Präsidentschaftswahlen am 23. April und 8. Mai 2017 ist es Aufgabe des CSA, für die strikte Einhaltung der Regeln im Umgang mit aktuellen Informationen in Wahlkampfzeiten zu sorgen. Zu diesem Zweck veröffentlicht er alle zwei Wochen auf seiner Internetseite die Redezeiten, die den Politikern in den Nachrichten, Informationsmagazinen und -journalen und anderen Rundfunksendungen zur Verfügung gestellt werden. Am 15. Dezember 2016 listete die Aufsichtsbehörde die zwischen dem 1. August und dem 30. November 2016 erfassten Redezeiten auf. In diesem Zeitraum fanden die Vorwahlen zur Festlegung des Kandidaten der konservativen Partei „Die Republikaner“ (aktuell in der Opposition zur Regierungs- und Parlamentsmehrheit) statt. Allerdings gibt es keine genauen gesetzlichen Vorgaben zur Berichterstattung der audiovisuellen Medien über diese Wahlen. Der CSA erklärte deshalb, die Redezeiten der Kandidaten für die Vorwahlen seien genauso zu behandeln wie die Redezeiten anderer politischer Persönlichkeiten. Somit müsse er für eine ausgewogene Verteilung der Redezeiten der Politiker aller Parteien im Rundfunk Sorge tragen.

Bereits im November hatte der CSA vor dem Hintergrund der starken politischen Polarisierung im Rahmen der Präsidentschaftsvorwahlen der Konservativen einige zuweilen sehr starke Ungleichgewichte auf einigen Radio- und Fernsehsendern gerügt. Bereits zu diesem Zeitpunkt hatte er die betroffenen Rundfunkveranstalter aufgefordert, schnellstmöglich die notwendigen Korrekturen vorzunehmen. Am 11. Januar 2017 erklärte die Behörde, sie habe festgestellt, dass die Mehrheit der audiovisuellen Medien Anstrengungen unternommen habe, um dafür zu sorgen, dass die geltenden Regelungen mit Blick auf eine ausgewogene Berichterstattung eingehalten würden. Zahlreiche Radio- und Fernsehsender hätten demgemäß die festgestellten Missverhältnisse bei den Redezeiten drastisch reduziert. Bei den Sendern TF1 und M6 hingegen seien weiterhin „deutlich ausgeprägte“ Ungleichgewichte für die parlamentarische Opposition zu beobachten gewesen. Aus diesem Grunde habe der CSA die Verwarnungen aussprechen müssen, damit diese extremen Unausgewogenheiten angesichts der Kürze der noch verbleibenden Zeit bis zu den Präsidentschaftswahlen umgehend beseitigt würden. Ab dem 1. Februar 2017 gilt für alle Radio- und Fernsehsender die Empfehlung des CSA vom 7. September 2016 zur Sonderregelung mit Blick auf die Berichterstattung über die Präsidentschaftswahlen. Diese Sonder-

regelung entspricht den im Organgesetz vom 25. April 2016 verankerten Vorschriften zur Modernisierung der bei den Präsidentschaftswahlen anzuwendenden Regeln. Der CSA unterscheidet demzufolge drei Zeiträume für Rede- und Sendezeiten. Der Gerechtigkeitsgrundsatz gilt für den Zeitraum ab der Veröffentlichung der Präsidentschaftskandidaten bis zum Tag vor dem Beginn der „offiziellen“ Wahlkampagne. Lediglich für die letzten beiden Wochen unmittelbar vor der Präsidentschaftswahl gilt der Grundsatz der gleichen Redezeit in den audiovisuellen Medien.

• *Bilan des temps de parole des personnalités politiques (août-décembre 2016), communiqué du CSA du 11 janvier 2017* (Auflistung der Redezeiten für Politiker (August-Dezember 2016), Mitteilung des CSA vom 11. Januar 2017)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Ofcom-Pläne: Openreach soll von BT unabhängig werden

Am 29. November 2016 aktualisierte Ofcom ihre Pläne, die Struktur von Openreach, einer hundertprozentigen Tochter der BT-Gruppe, zu reformieren. Openreach entwickelt und betreut die wichtigsten britischen Telekommunikationsnetze einschließlich Breitband, und seine Infrastruktur wird von anderen Anbietern wie Sky, Talk Talk, Vodafone und BTs eigener Endkundensparte genutzt.

Ofcom berichtete im Februar 2016 in ihrer Strategischen Überprüfung der digitalen Kommunikation im Vereinigten Königreich von ihren Bedenken, dass Openreach nicht ausreichend unabhängig von BT sei und BT verhalte sich in seinen Geschäften gerne wettbewerbswidrig gegenüber den Konkurrenten von BT (siehe IRIS 2016-4/16). Als Konsequenz aus der Strategischen Überprüfung wurde BT von Ofcom aufgefordert, Vorschläge für die Schaffung eines unabhängigen Dienstes von Openreach vorzulegen.

Die Ankündigung der Ofcom vom November zeigte, dass BT keine freiwilligen Vorschläge vorgelegt hat, um auf die Bedenken der Regulierungsbehörde zu reagieren und die Autonomie von Openreach sicherzustellen, das zum Nutzen aller Telekomanbieter tätig ist. Ofcom schlägt daher vor, Openreach in ein eigenständiges Unternehmen mit eigenem Verwaltungsrat einschließlich nicht geschäftsführenden Direktoren umzuwandeln, die mehrheitlich nicht mit BT verbunden sind. Ein derartiger, unabhängiger Verwaltungsrat wäre autonom in seinen eigenen unparteilichen strategischen Investitionsentscheidungen, insbesondere im Hinblick auf den Ausbau eines flächendeckenden Glasfaserbreitbandnetzes.

Als Teil des Prozesses legte Ofcom der Europäischen Union am 28. November 2016 eine schriftliche Notifikation vor, dass sie beabsichtige, ein außerordentliches Rechtsmittel gegen BT anzuwenden, um eine Ausgliederung von Openreach zu erreichen. Das Schreiben besagte zudem, dass Ofcom eine Notifikation vorbereite. Dazu wolle sie Anfang 2017 eine Konsultation durchführen und die Notifikation dann rasch der Europäischen Kommission vorlegen, wenn alle Ergebnisse der Konsultation entsprechend den Verfahren nach Art. 8 Abs. 3 der Zugangsrichtlinie berücksichtigt wurden. Die Richtlinie besagt: „Wird ein Betreiber aufgrund einer Marktanalyse nach Artikel 16 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht auf einem bestimmten Markt eingestuft, so erlegt die nationale Regulierungsbehörde diesem im erforderlichen Umfang die in den Artikeln 9 bis 13 der vorliegenden Richtlinie genannten Verpflichtungen auf“. Artikel 9 bis 13 beziehen sich auf Transparenz- und Nichtdiskriminierungsverpflichtungen, Verpflichtungen zur getrennten Buchführung, Zugang zu und Nutzung von Netzwerkeinrichtungen beziehungsweise Verpflichtungen zur Preiskontrolle und Kostenrechnung. Vorbehaltlich der Kommissionsentscheidung wird die Ofcom ihre Reformen so bald wie möglich umsetzen.

Ofcom stellte in ihrer Ankündigung vom November klar, dass sie im gesamten Prozessverlauf weiterhin für freiwillige Verpflichtungszusagen von BT offen bleibe, die die Wettbewerbsbedenken aufgreifen.

Während einige Beteiligte in ihrer Reaktion auf die Strategische Überprüfung Bedenken hinsichtlich der Kosten einer Ausgliederung sowie der Auswirkung auf das Altersversorgungssystem von BT äußerten, machte Ofcom insgesamt geltend, eine Ausgliederung sei im breiten öffentlichen Interesse; auch die mögliche Auswirkung auf den Pensionsfonds sei überbewertet.

Ofcom wies zudem darauf hin, wenn eine rechtliche Trennung von BT und Openreach nicht zu einer Unabhängigkeit ohne unzulässige Einflussnahme seitens der BT Gruppe führe, könnte dies eine vollständige strukturelle Entflechtung bedeuten. Openreach wäre dann nicht länger Teil der BT Gruppe.

• *Ofcom, Update on plans to reform Openreach, 29 November 2016* (Ofcom, Aktualisierung von Plänen zur Reform von Openreach, 29. November 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18347>

EN

• *Ofcom, Letter to the European Commission, 29 November 2016* (Ofcom, Schreiben an die Europäische Kommission, 29. November 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18348>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

Bericht zu Kultur und Praxis in Bezug auf schweres sexuelles Fehlverhalten von Prominenten - BBC veröffentlicht Antwort

Die BBC hat nun ihre Antwort auf die Überprüfung ihrer Kultur und Praxis durch Dame Janet Smith in Bezug auf schweres sexuelles Fehlverhalten von Prominenten, insbesondere Jimmy Saville und Stuart Hall (IRIS 2016-5/18), veröffentlicht. Darin wird ausgeführt, welche Haltung gegenwärtig eingenommen wird und welche Regeln und Richtlinien gelten, um eine Wiederholung der gravierenden organisatorischen Fehler, die im Bericht kritisiert werden, zu verhindern. Dazu gehören Versäumnisse bei Zuschauerregelungen, die Weitergabe von Informationen und die allgemeine Haltung von Mitarbeitern zu sexueller Belästigung.

Es wurde eine neue Richtlinie zum Kinderschutz eingeführt, unterstützt durch einen Verhaltenskodex, der für alle Mitarbeiter sowie für jeden gilt, der in vertraglichen Beziehungen zur BBC steht. Sie formuliert ausdrücklich das Verhalten, das von jedem Erwachsenen, der Kontakt mit Kindern hat, erwartet wird, und wird durch ein Netzwerk von 45 ausgebildeten Kinderschutzberatern unterstützt. Darüber hinaus wurde eine Richtlinie gegen Mobbing und Belästigung eingeführt, die Richtlinie zur Zuschauerregelung wurde überprüft und aktualisiert. Sie sieht nunmehr vor, dass alle Zuschauer unter 18 von einem Erwachsenen begleitet sein müssen. Beschwerdeverfahren wurden ebenfalls überprüft und präzisiert; wenn ein Kind betroffen ist, sind Mitarbeiter angehalten, sich so schnell wie möglich an den Kinderschutzbeauftragten ihrer Abteilung zu wenden. Es gibt zudem ein spezielles Unterstützungsteam der Personalabteilung, das alle formellen Beschwerden zu Mobbing und Belästigung bearbeitet, außerdem gibt es eigene Kanäle für Whistleblower.

Die BBC arbeitet weiterhin mit externen Organisationen wie der Nationalen Gesellschaft zur Verhütung von Grausamkeit gegen Kinder und der Nationalen Vereinigung in der Kindheit missbrauchter Personen zusammen, um ihre Kinderschutzstrategie zu stärken. Zwei Überprüfungen ihrer Richtlinien wurden von Beratern von GoodCorporation durchgeführt, die politische Maßnahmen und Praktiken im Rahmen eines Best-Practice-Audits untersuchen.

In Bezug auf die Kultur der BBC und interne Kommunikation, die beide im Bericht scharf kritisiert wurden, wurden Sozialstruktur und Koordination durch eine Vereinfachung der Entscheidungsfindung gesteigert. Dazu gehörte eine Verringerung der Gremien, die Teil der Entscheidungsprozesse sind, um 64%. Die Rolle von Teammanagern wurde präzisiert und das Managementtraining verbessert. Beim zentralen Thema der Einstellung gegenüber „Talenten“ (das heißt ausübenden Künstlern und Prominenten) sind die Haltung und

Zugeständnisse der Vergangenheit nicht mehr akzeptabel, Richtlinien gegen Mobbing und Belästigung sowie zum Kinderschutz werden in ihren Vertragsbedingungen hervorgehoben; Verstöße gegen diese Richtlinien werden als schwerwiegender Vertragsbruch betrachtet und könnten eine fortgesetzte Zusammenarbeit mit der BBC gefährden.

Richtlinien und Praktiken werden in 12 bis 18 Monaten erneut überprüft.

• *BBC Response to the Dame Janet Smith Review, December 2016* (Antwort der BBC auf die Überprüfung durch Dame Janet Smith, Dezember 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18335>

EN

Tony Prosser

Universität Bristol, Juristische Fakultät

IE-Irland

Scherzanruf eines Senders verletzt Privatsphäre einer öffentlichen Angestellten

Am 21. Dezember 2016 befand die irische Rundfunkbehörde (BAI), ein Scherzanruf eines Senders bei einer Angestellten einer staatlichen Behörde habe gegen Grundsatz 7 des BAI-Kodexes für Programmstandards zur Achtung der Privatsphäre verstoßen. Bei der fraglichen Sendung handelte es sich um die Nick Richards Show, eine musikbetonte Sendung, die an Werktagen morgens ausgestrahlt wird. Während einer Sendung im Juli 2016 machte ein Mitwirkender einen Scherzanruf bei einer Angestellten der staatlichen Prüfungskommission (SEC) als Teil eines aufgetragenen täglichen Comedy-Spots mit Scherzanrufen. Üblicherweise enden solche Anrufe damit, dass der Moderator den Scherzanruf aufklärt; in diesem fraglichen Fall beendete die SEC-Angestellte das Gespräch jedoch vor der „Aufklärung“.

Die SEC legte im Namen ihrer Angestellten Beschwerde bei der BAI ein, da sie „eine Fürsorgepflicht zum Schutz der Interessen ihrer Angestellten“ habe. Sie machte geltend, ihre Angestellte sei vor oder nach dem Anruf nicht darüber informiert worden, dass der Anruf aufgezeichnet wurde, und die Angestellte „hätte nicht zugestimmt“, dass das Material ausgestrahlt wird. Die Sendung habe gegen das Recht der Angestellten auf Privatsphäre nach Grundsatz 7 des BAI-Kodexes für Programmstandards verstoßen.

Der Compliance-Ausschuss der BAI entschied, der Beschwerde stattzugeben. Zum einen stellte der Ausschuss fest, dass Grundsatz 7 des BAI-Kodexes für Programmstandards anerkenne, dass Personen ein Recht auf Privatsphäre haben. Somit „sind Rundfunkveranstalter verpflichtet, die Privatsphäre der Person zu

respektieren und weder in der Herstellung noch in der Ausstrahlung von Sendungen in diese einzugreifen“. Zum anderen seien nach Grundsatz 7 „Rundfunkveranstalter verpflichtet, die individuelle Zustimmung angemessen zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass Mitwirkende in einer Sendung grundsätzlich den Gegenstand, den Kontext, die Art und das Format ihres Beitrags kennen, sodass ihre Zustimmung zur Mitwirkung informiert erfolgt“. Die BAI befand, angesichts der Tatsache, dass die Aufzeichnung ohne Zustimmung der Angerufenen ausgestrahlt wurde, „habe die Privatsphäre der Angerufenen unverhältnismäßig beeinträchtigt“. Somit lag ein Verstoß gegen den Kodex für Programmstandards vor.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaint Decisions, December 2016, p. 18* (Irische Rundfunkbehörde, Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden, Dezember 2016, S.18)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18314>

EN

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

BAI sendet Rundfunkveranstalter Abmahnung wegen Berichten über Abtreibung

Am 21. Dezember 2016 gab die irische Rundfunkbehörde (BAI) einer Beschwerde wegen eines Interviews zu Abtreibung statt, welches vom öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter RTÉ ausgestrahlt wurde. Bei der fraglichen Sendung ging es um eine Ausgabe der Ray D'Arcy Show vom Juni 2016, einer Lifestyle- und Unterhaltungssendung, die an Werktagen nachmittags bei RTÉ Radio 1 ausgestrahlt wird. Die BAI übermittelte RTÉ eine ausdrückliche Abmahnung, da dies der „dritte Fall“ war, dass Beschwerden wegen Berichten über Abtreibung in der Sendung stattgegeben wurde (siehe IRIS 2016-7/22, IRIS 2016-2/14 und IRIS 2014-2/23).

Die Sendung beinhaltete ein Interview mit einem Paar zu seinen Erfahrungen mit dem Abbruch einer Schwangerschaft, bei der eine schwere Anomalie des Fötus vorlag, und seiner Haltung zu einem Beschluss des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen (UNHRC) zu Irlands Abtreibungsrecht vom selben Tag. Ein Beschwerdeführer beklagte, das Interview verstoße gegen das Rundfunkgesetz von 2009 und den BAI-Kodex zu Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in Nachrichten und aktuellen Reportagen, da es „eine persönliche Geschichte mit einer Botschaft für eine politische Kampagne“ verknüpfe. Entgegen gesetzte Standpunkte würden „nur oberflächlich behandelt“ und der Moderator habe es versäumt, darauf hinzuweisen, dass das Paar „Teil einer Aktivistengruppe“ sei, die das irische Abtreibungsrecht reformieren wolle.

Der Beschwerdeausschuss der BAI gab der Beschwerde einstimmig statt. Zunächst stellte der Ausschuss

fest, dass der Sendungsteil „überwiegend einen Nachrichten- und aktuellen Reportagebeitrag und weniger eine Alltagsgeschichte“ darstelle, wobei er darauf verweist, dass der Moderator vor dem Interview fünf Minuten über den UNHRC-Beschluss gesprochen habe. „Obwohl die Interviewten über ihre eigenen persönlichen Erfahrungen berichteten und der Beitrag somit eindeutig Alltagscharakter aufwies, sind die Interviewten Mitglieder der Organisation ‚Abbruch aus medizinischen Gründen‘, deren Ziel unter anderem eine Änderung der irischen Abtreibungsgesetze ist.“ Der Ausschuss war der Ansicht, die Einhaltung der Rundfunkregelungen verlange, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, dass die Interviewten Mitglieder einer Organisation sind, die das irische Recht ändern will. „Ihre Ansichten zu dieser Frage der aktuellen öffentlichen Diskussion hätten hinterfragt werden müssen statt sie einfach zu unterstützen“, stellte der Ausschuss fest. Er [der Ausschuss] „glaubte nicht, dass das Verlesen einiger kritischer Texte zum UNHRC-Beschluss oder von Auszügen aus Erklärungen von Pro-Life-Organisationen gleichermaßen hervorgehoben wurde oder ausreichend war um sicherzustellen, dass der Beitrag die Anforderungen an Nachrichten und aktuelle Reportagen nach dem Gesetz von 2009 oder dem BAI-Kodex erfüllt“. Schließlich wies der Ausschuss den Einwand von RTÉ zurück, eine zweite Sendung sei eine „verbundene Sendung“ gewesen, welche das Erfordernis von „Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit“ über zwei Sendungen befriedige. Der Ausschuss befand, „der Moderator hat die zweite Sendung nicht mit dem Beschluss des UNHRC verknüpft“ und „der Inhalt dieses zweiten Interviews war fast ausschließlich auf die persönlichen Erfahrungen der Interviewten gerichtet und erörterte nicht in vergleichbarer Weise das Recht im Hinblick auf Abtreibung in Irland“. Der Ausschuss kam zur Erkenntnis, die Sendung habe nicht den Anforderungen des Rundfunkgesetzes von 2009 an Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit entsprochen. Abschließend erklärte der Ausschuss, es sei das dritte Mal gewesen, dass Beschwerden im Zusammenhang mit der Sendung bestätigt wurden, und dies sei „für den Ausschuss ein Anlass zur Sorge“. Folglich wurde eine Abmahnung erteilt, um dem Rundfunkveranstalter bewusst zu machen, „dass die Angelegenheit als relativ schwerwiegend betrachtet wird“ und zu „förmlichen Sanktionen“ führen könnte, sollte sie nicht ausgeräumt werden.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaint Decisions, December 2016, p.4* (Irische Rundfunkbehörde, Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden, Dezember 2016, S. 4)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18314>

EN

Ronan Ó Fathaigh
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Beschluss der Behörde für Werbestandards zum Auftritt eines Sportstars in Alkoholwerbung

Am 30. November 2016 fasste die irische Behörde für Werbestandards (ASAI) ihren Beschluss zu einer Fernsehalkoholwerbung mit einem Mixed Martial Arts (MMA) Star. Der Beschluss verdeutlicht den Ansatz der ASAI bei der Bewertung, ob ein Sportstar als „Held/Heldin der Jugend“ betrachtet werden kann.

Die Werbung für Budweiser-Bier zeigte den MMA-Champion Conor McGregor, wie er durch eine Dubliner Wohnsiedlung geht. Im Hintergrund sagt eine Stimme „Dream as big as you dare“, das Budweiser-Logo wird eingblendet. Die Werbung enthielt den Hinweistext „Dream Big - Enter at BudDreamBig.ie, ROI Residents 18+, Get the facts. Be Drink Aware, Visit drinkaware.ie“.

Gegen diese Werbung wurde Beschwerde erhoben. Der ASAI-Standardkodex für Werbung und Marketingkommunikation in Irland, insbesondere Art. 9 Abs. 7 besagt, „Werbung darf sich nicht an Kinder richten oder sie in irgendeiner Weise zum Trinken ermutigen“, und in lit. c heißt es, „Marketingkommunikationen dürfen keine bekannten Helden oder Heldinnen der Jugend einsetzen oder auf sie verweisen“. Die Beschwerde beklagt, es sei „nicht angemessen, Conor McGregor, der als Rollenvorbild/Held für viele junge Kinder, insbesondere Jungen betrachtet wird, mit einer Werbung für ein alkoholisches Erzeugnis im Zusammenhang mit einer Aufforderung zu einem Wettbewerb und ‚Dream Big‘ zu verbinden“.

Der ASAI-Beschwerdeausschuss gab der Beschwerde statt. Der Ausschuss stellte fest, der Werbetreibende (Diageo/Budweiser) habe Einzelheiten von McGregors Profil bei Facebook, Twitter verwendet um die Fernsehschaltquoten zu steigern. Der Werbetreibende machte geltend, diese Angaben zeigten ein Profil mit einem „überwiegenden Fokus auf Erwachsene“. Der Ausschuss befand jedoch, „Messgrößen der sozialen Medien mögen von Relevanz sein, sie können aber lediglich als Indikatoren für die Popularität einer Person betrachtet werden und sind kein definitives Maß für die Bestimmung eines Status als Held/Heldin der Jugend“. Der Ausschuss war auch der Ansicht, das Erreichen eines vielbeachteten Sporttitels (das heißt, Weltmeister werden) hebe das Profil eines einzelnen Sportlers auf ein sehr bedeutendes Niveau, und „unter solchen Umständen war es sehr wahrscheinlich, dass der daraus folgende Ruhm, der einer solchen Sportpersönlichkeit zufällt, dazu führt, dass er oder sie ein Held der Jugend wird“. Der Ausschuss befand daher, „Conor McGregor ist Weltmeister geworden und in Verbindung mit seiner ständig wachsenden Anhängerschaft bei unter 18-Jährigen kam man zu dem Schluss, dass er durch die ausgestrahlte Werbung zum Held der Jugend stilisiert wird“. Der Ausschuss kam folglich zu

dem Schluss, die Werbung verstoße gegen Art. 9 Abs. 7 lit. c des Standardkodexes für Werbung und Marketingkommunikationen in Irland.

• *Advertising Standards Authority of Ireland, Complaints Bulletin 16/6, Complaint reference 25831, 30 November 2016* (Irische Behörde für Werbestandards, Beschwerdenbericht 16/6, Beschwerde 25831, 30. November 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18315>

EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

IT-Italien

Gericht hebt Bußgeld der italienischen Wettbewerbsbehörde in Höhe von EUR 66 Mio. wegen mutmaßlicher Kartellabsprache bei der Vergabe von Fernsehfußballrechten der Serie A auf

Am 23. Dezember 2016 hob das regionale Verwaltungsgericht Latium (TAR) einen Beschluss der Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato (italienische Wettbewerbsbehörde - AGCM) auf, die Bußgelder in einer Gesamthöhe von EUR 66 Mio. gegen die Rundfunkveranstalter Mediaset und Sky Italy, die italienische Fußballliga (IFL) sowie deren Berater Infront wegen der Manipulation einer Versteigerung zur Vergabe der Fernsehfußballrechte der Serie A für die Spielzeiten 2015 bis 2018 verhängt hatte.

Am 19. April 2016 befand AGCM, Sky Italy, RTI/Mediaset, IFL und Infront hätten gegen Art. 101 AEUV zum Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen verstoßen, indem sie ein Verfahren zur Vergabe der Rechte für die audiovisuelle Wiedergabe der Serie-A-Spiele der Spielzeiten 2015-2018 vereinbarten und somit das ursprüngliche Ergebnis des 2014 abgehaltenen gesetzlichen Ausschreibungsverfahrens zur Vergabe der besagten Rechte veränderten.

Sky Italy gab die höchsten Gebote für die beiden wertvollsten Pakete (das heißt A und B) ab. Die Pakete A und B beinhalteten Exklusivrechte für die Ausstrahlung von 65% der Serie-A-Spiele, darunter die Spiele der acht Top-Teams, über die Satelliten- (DTH) und digitalen terrestrischen (DTT) Plattformen plus Internet und Mobilienste. Es sei angemerkt, dass Sky Italy eine Satellitenplattform betreibt und historisch den beherrschenden Anteil am italienischen Pay-TV-Markt hält. RTI/Mediaset, der zweite italienische Pay-TV-Betreiber mit der DTT-Plattform Mediaset Premium, gab das höchste Gebot für Paket D ab, welches Exklusivität für die restlichen 35% der Spiele auf allen Plattformen gewährt. Mediaset verknüpfte die Gültigkeit des Gebots für Paket D jedoch mit dem Erhalt

von entweder A oder B. IFL und Infront äußerten Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit eines solchen Ergebnisses mit der „Keine Exklusivkäufer“-Regel im Legge Melandri, daher vergab IFL A (Exklusivrechte für DTH) an Sky und B (Exklusivrechte für DTT) und D an RTI/Mediaset, welche daraufhin Paket D mit der erforderlichen Genehmigung der AGCM an Sky untervergab.

Dessen ungeachtet führte die AGCM an, eine solche Vereinbarung beschränke den Wettbewerb bewußt, da die Parteien absichtlich das ursprüngliche Ergebnis der gesetzlichen Ausschreibung durch eine abgesprochene Vergabe der Rechte ersetzen. Stattdessen hätten sie eine neue Ausschreibung durchführen müssen, um mögliche Wettbewerbsbedenken auszuräumen. Daher sah sich die Behörde nicht in der Pflicht, Beweise für tatsächliche wettbewerbswidrige Wirkungen vorzulegen, um einen Verstoß gegen Artikel 10 AEUV unter diesen Umständen zu untermauern.

Mit der Aufhebung des Beschlusses und der Bußgelder erklärte der TAR unter anderem, dass die AGCM die tatsächliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs in den relevanten Märkten nicht bewiesen hat, da unter Berücksichtigung des rechtlichen und wirtschaftlichen Gesamtkontextes die private Vereinbarung den Wettbewerb nicht bewußt eingeschränkt habe. Gemäß TAR wäre die Vergabe von A und B an Sky Italy auf den ersten Blick entweder mit den gesetzlichen Begrenzungen für beherrschende Stellungen nach dem Legge Melandri unvereinbar oder auf jeden Fall schädlicher für den Wettbewerb als die von der IFL vorgenommene Vergabe gewesen. Das TAR wies weiter darauf hin, dass im Beschluss der AGCM eine fundierte Analyse des „kontrafaktischen“ Szenarios fehle: Die Behörde hätte die „Plausibilität“ untermauern müssen, dass eine neue Auktion ein für den Wettbewerb und die Verbraucher günstigeres Ergebnis gebracht hätte als das durch die private Vereinbarung erreichte.

• *Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato, Provvedimento n. 25966 del 19 aprile 2016, 1790 - VENDITA DIRITTI TELEVISIVI SERIE A 2015-2018* (Italienische Wettbewerbsbehörde, Beschluss Nr. 25966 vom 19. April 2016, 1790 - VERKAUF DER SERIE-A-FERNSEHRECHTE 2015-2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18316>

IT

• *Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio, sentenza n. 12816/2016* (Regionales Verwaltungsgericht Latium, Beschluss Nr. 12816/2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18349>

IT

• *Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio, sentenza n. 12814/2016* (Regionales Verwaltungsgericht Latium, Beschluss Nr. 12814/2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18350>

IT

• *Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio, sentenza n. 12812/2016* (Regionales Verwaltungsgericht Latium, Beschluss Nr. 12812/2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18351>

IT

• *Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio, sentenza n. 12811/2016* (Regionales Verwaltungsgericht Latium, Beschluss Nr. 12811/2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18352>

IT

Ernesto Apa, Enzo Marasà
Portolano Cavallo Studio Legale

NL-Niederlande

Niederländischer Oberster Gerichtshof weist Ryanairs Kassationsbeschwerde gegen Rundfunkveranstalter KRO ab

Am 23. Dezember 2016 wies der niederländische Oberste Gerichtshof Ryanairs Beschwerden gegen das Urteil des Berufungsgerichts ab, dass die KRO-Fernsehsendung über die Fluglinie nicht rechtswidrig war (siehe frühere Beschlüsse in IRIS 2015-10/23 und 2013-7/20). KRO hatte Ende 2012 und Anfang 2013 zwei Folgen einer Sendung ausgestrahlt, in der die Geschäftspraktiken von Ryanair als Gefahr für die Flugsicherheit bezeichnet wurden. Insbesondere wurde gesagt, dass Piloten ermutigt worden seien, mit einem absoluten Minimum an Treibstoff zu fliegen, und diese sich verpflichtet gefühlt hätten, trotz unguuten Gefühls zu fliegen. Im Juli 2014 bestätigte das Berufungsgericht Amsterdam ein früheres Urteil des Bezirksgerichts, dass die kritischen Aussagen zu Ryanair in der Sendung nicht rechtswidrig waren. Der Oberste Gerichtshofs befand nunmehr, die Beschwerden würden keine rechtlichen Fragen zur Rechtseinheit oder -sicherheit aufwerfen. Der Fall wird daher aufgrund von Artikel 81 RO (Gesetz zur Organisation des Gerichtswesens) abgewiesen, sodass keine weitere Begründung erforderlich ist.

Der Generalanwalt führt den Fall weiter aus. Ryanairs Kassationsbeschwerden können kurz folgendermaßen umrissen werden: (1) Das Berufungsgericht entschied nicht über die Klage auf Richtigstellung gemäß Art. 6:167 Abs. 2 des niederländischen Zivilgesetzbuches. (2) Falls das Berufungsgericht diese Frage entschieden hat, hat es falsch entschieden.

Artikel 6:167 des niederländischen Zivilgesetzbuches bietet einem Richter die Möglichkeit, eine Richtigstellung für eine Veröffentlichung von Tatsachen anzuordnen, die falsch oder wegen fehlender Informationen irreführend waren. Eine solche Richtigstellung ist in zwei Situationen möglichen: (1) Der Beklagte ist für die Veröffentlichung haftbar, da sie eine gesetzeswidrige Handlung darstellt, oder (2) der Beklagte ist nicht für die Veröffentlichung haftbar, da der Beklagte sich der Falschheit oder Unvollständigkeit der Veröffentlichung nicht bewusst war. Die zweite Möglichkeit beinhaltet immer, dass der Beklagte ausreichende Recherchen angestellt hat.

Der Generalanwalt erläutert, das Berufungsgericht habe befunden, dass die Fernsehsendungen von KRO keine falschen oder irreführenden Aussagen enthalten haben. Daher, so der Generalanwalt, gebe es keinen Raum für die Anordnung einer Richtigstellung nach den Gründen in Artikel 6:167 des niederländischen Zivilgesetzbuches. Das Berufungsgericht entschied die

Frage. Der Generalanwalt weist alle von Ryanair vorgebrachten Argumente zurück, dass diese Entscheidung falsch sei.

- *Hoge Raad, 23 december 2016, ECLI:NL:HR:2016:2996* (Oberster Gerichtshof, 23. Dezember 2016, ECLI:NL:HR:2016:2996) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18317> NL
- *Parket bij de Hoge Raad, 4 november 2016, ECLI:NL:PHR:2016:1118* (Büro des Generalstaatsanwalts beim Obersten Gerichtshof, 4. November 2016, ECLI:NL:PHR:2016:1118) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18318> NL
- *Gerechtshof Amsterdam, 14 juli 2015, ECLI:NL:GHAMS:2015:2887* (Berufungsgericht Amsterdam, 4. Juli 2015, ECLI:NL:GHAMS:2015:2887) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18319> NL

Karlijn van den Heuvel

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

PL-Polen

Regelungen zur Änderung des Rundfunkgesetzes teilweise verfassungswidrig

Am 13. Dezember 2016 erging ein Urteil des polnischen Verfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zur Änderung des Rundfunkgesetzes vom 30. Dezember 2015 (Rechtssache K 13/16). Die Gesetzesänderungen bezogen sich im Besonderen auf die Art der Besetzung der Führungspositionen in Gremien staatlicher Rundfunkveranstalter und auf das Auslaufen der Mandate der derzeitigen Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsgremien der genannten Einrichtungen (siehe IRIS 2016-2/22). Das Urteil wurde am 29. Dezember 2016 im Amtsblatt veröffentlicht. Den Antrag auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes stellten eine Gruppe von Abgeordneten des Sejm (Unterhaus des polnischen Parlaments) und der Kommissar für Bürgerrechte.

Das Verfassungsgericht prüfte zunächst lediglich das Gesetzgebungsverfahren und kam zu dem Schluss, dass die Argumentation der Antragsteller diesbezüglich nicht ausreichend begründet ist. Deshalb stellte das Verfassungsgericht die Prüfung diesbezüglich ein, ohne den Sachverhalt eingehend untersucht zu haben. Somit gibt es keine endgültige Entscheidung im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzgebungsverfahrens, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass im Zusammenhang mit zukünftigen Verfahren eine eingehende Prüfung erfolgen wird.

Im Grundsatz hat das Verfassungsgericht festgestellt, dass die Mehrzahl der Änderungsanträge zum Gesetz nach der polnischen Verfassung zulässig ist. So ist es laut Verfassungsgericht zulässig, dass über die Besetzung von Leitungspositionen im staatlichen Rundfunk

ohne ein Auswahlverfahren entschieden wird. Weiter hält es das Verfassungsgericht mit der Verfassung vereinbar, dass das Führungspersonal benannt wird, ohne dass dabei nähere Angaben zur Amtszeit gemacht werden. Ebenso hat das Verfassungsgericht die Reduzierung der Anzahl der Mitglieder in bestimmten Gremien der staatlichen Medienunternehmen nicht in Frage gestellt. Das Verfassungsgericht kam zu dem Ergebnis, dass die vorgenannten Änderungsanträge an sich die in der Verfassung verankerte Rolle des nationalen Rundfunkrats nicht unterlaufen.

Als nicht mit der Verfassung vereinbar hält das Gericht jedoch die Bestimmungen des Gesetzes, nach denen der nationale Rundfunkrat bei der Wahl der Mitglieder der Gremien des staatlichen Rundfunks keine Rolle mehr spielt. Allerdings geht das Gericht hier von einem großen Spielraum seitens des ordentlichen Gesetzgebers aus. Das Gericht verweist darauf, dass, der Rundfunkrat laut Artikel 213(1) der Verfassung über die Meinungsfreiheit und das Recht auf Information zu wachen und die Interessen der Zuhörer und Zuschauer zu schützen hat. Daraus ergebe sich, dass der Rundfunkrat bei der Benennung der Mitglieder der Gremien des staatlichen Rundfunks zu beteiligen ist (unabhängig von der Art einer solchen Beteiligung).

Weiter hält es das Gericht für fraglich, das Erfordernis der Zustimmung des Rundfunkrats zu Änderungen der Satzung staatlicher Rundfunkeinrichtungen entfallen zu lassen. Das Gericht ist der Auffassung, dass sich aus der verfassungsrechtlichen Stellung des Rundfunkrats ergibt, dass Änderungen der Satzung staatlicher Medienunternehmen nur mit Zustimmung dieser Einrichtung vorgenommen werden dürfen.

Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts wird es somit erforderlich sein, die Bestimmungen hinsichtlich der Besetzung von Leitungspositionen in Einrichtungen des staatlichen Rundfunks nochmals zu ändern.

• *Press release of the Constitutional Tribunal from 13 December 2016*
(Pressemitteilung des Verfassungsgerichts vom 13. Dezember 2016)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18326>

PL

Krzysztof Kowalczyk
BSJP Brockhuis Jurczak Prusak, Warschau

RO-Rumänien

Notverordnung der Regierung zur Änderung des Gesetzes zur Filmindustrie

Am 12. Dezember 2016 trat die Notverordnung der Regierung Nr. 91/2016 zur Änderung und Ergänzung der Regierungsverordnung Nr. 39/2005 zur Filmindustrie und zur Einführung bestimmter Maßnahmen

im Bereich der Filmwirtschaft (im Folgenden „Verordnung“) in Kraft. Die rumänische Regierung hat diese Verordnung am 29. November 2016 (siehe IRIS 2003-2/23 und IRIS 2016-10/23) angenommen.

Mit dieser Verordnung soll die Wettbewerbsfähigkeit der Filmproduktion verbessert und der öffentliche Zugang zu rumänischen und europäischen Filmen gesichert werden. Mit der Verordnung ändern sich die bisherigen Regelungen für die Finanzierung von Filmproduktionen über den Filmfonds: anstelle von rückzahlbaren Direktkrediten wird es nicht rückzahlbare finanzielle Fördermittel für die Produktion und Projektentwicklung geben; es werden transparente Ausschreibungen für Filmprojekte durchgeführt; auf europäischer Ebene und bei internationalen Koproduktionen wird sichergestellt, dass Verpflichtungen auf Gegenseitigkeit beruhen; weiter gibt es Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Bildung. Die Pflicht der Produzenten bleibt bestehen, einen bestimmten Anteil der erzielten Gewinne abzuführen, der von der Höhe des Produktionsbudgets abhängt. Die Mittel gehen an den Filmfonds und werden für die Förderung anderer Filmprojekte verwendet.

Die Verordnung sieht auch die Förderung junger Filmschaffender über einen Wettbewerb für Erst- und Zweitfilme von Regisseuren vor; ein Wettbewerb für Filme mit sehr niedrigen Budgets (bis EUR 60.000); die Förderung des Vertriebs rumänischer Filme durch Erhöhung der Pflichtabgaben von Kinos für solche Filme von 5% auf 10% sind vorgesehen.

Das nationale Filmarchiv ist nicht mehr dem nationalen Filmzentrum unterstellt, sondern wird dem Kulturministerium zugeordnet, um das nationale Filmerbe besser schützen zu können.

Darüber hinaus sind in der Verordnung zusätzliche Maßnahmen vorgesehen, um die Übernahme von Filmtheatern und Open-Air-Kinos der Romania Film (Anstalt für den Vertrieb und die Verwertung von Filmen) durch lokale Gebietskörperschaften in Gang zu bringen. Romania Film ist eine dem Kulturministerium zugeordnete Anstalt. Gem. Gesetz Nr. 328/2006 zur Genehmigung der Regierungsverordnung Nr. 39/2005 über die Filmindustrie wurden Kinos und Open-Air-Kinos, die im Besitz des Staates oder der Romania Film waren, kostenfrei auf Verwaltungsstellen lokaler Gebietskörperschaften übertragen - einschließlich der Grundstücke und der dazugehörigen beweglichen Sachen. Auch das entsprechende Personal wurde nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen von den Kommunen übernommen. Nach Überschreibung der Immobilien übernahmen die Gemeinden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der ihr zugesprochenen Einrichtung. Laut Verordnung werden die Fristen für die Sanierung und Modernisierung der übernommenen Filmtheater auf vier Jahre verlängert, wobei die Auflage hinzukommt, in diesen Kinos regelmäßig Filme zu zeigen (mindestens einmal in der Woche). Diese Maßnahme zielt darauf ab, den Filmvertrieb über diese Kinos zu sichern. Die Kommunen können für die Renovierung und Modernisierung der Kinos sowie für die

Programmgestaltung finanzielle Unterstützung beantragen.

Neu ist, dass die Verordnung Fördermittel vorsieht, um rumänische Filme für Menschen mit Behinderungen zugänglicher zu machen.

• *Ordonanța de urgență nr. 91/2016 pentru modificarea și completarea Ordonanței Guvernului nr. 39/2005 privind cinematografia, precum și pentru stabilirea unor măsuri în domeniul cinematografilei* (Notverordnung der Regierung Nr. 91/2016 zur Änderung und Ergänzung der Regierungsverordnung Nr. 39/2005 zur Filmindustrie und zur Einführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Filmwirtschaft)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18338>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

ANCOM beginnt mit der vierten Versteigerung terrestrischer digitaler Fernseh-Multiplexe

Am 15. Dezember 2016 hat die Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații (Nationale Verwaltungs- und Regulierungsbehörde im Kommunikationsbereich - ANCOM) mit der Versteigerung digitaler Fernseh-Multiplexe begonnen; dabei geht es um zwei landesweite, 26 regionale und 18 lokale Multiplexe, die in den zurückliegenden drei Versteigerungsrunden nicht vergeben worden waren (siehe IRIS 2010-3/34, IRIS 2010-7/32, IRIS 2010-9/35, IRIS 2013-6/30, IRIS 2014-4/26, IRIS 2014-5/29, IRIS 2014-9/27, IRIS 2015-5/33, und IRIS 2015-7/28).

Teilnahmeberechtigt sind rumänische und ausländische juristische Personen (Firmen), die die erforderlichen Unterlagen vorgelegt haben; die in der Unternehmenssatzung vorgesehene Betriebsdauer muss mindestens zehn Jahre betragen - gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beginns der Nutzung der Frequenzrechte. Bewerber um landesweite Multiplexe müssen einen durchschnittlichen Mindestumsatz von EUR 2 Mio. in den letzten drei Jahren vorweisen bzw. für die Zeit seit Gründung des Unternehmens, wenn die Firma jünger als drei Jahre ist. Unternehmen derselben Unternehmensgruppe können sich nicht unabhängig voneinander an der Versteigerung beteiligen.

Wie in der von der Regierung genehmigten Strategie für die Umstellung auf terrestrisches Digitalfernsehen vorgesehen, werden die Multiplexe im Rahmen von Auswahlverfahren vergeben. Jeder Bieter hat ein Eröffnungsangebot vorzulegen, in dem die Art und die Anzahl der Multiplexe, die erworben werden sollen, anzugeben sind.

Übersteigt die Nachfrage das Angebot an verfügbaren Multiplexen, werden zusätzliche Versteigerungsrunden durchgeführt. Dabei erfolgt die Vergabe der Multiplexe an die Bieter unter Berücksichtigung der

Höhe des zusätzlich angebotenen Betrags. In den übrigen Fällen werden die Multiplexe auf der Grundlage der ursprünglichen Angebote vergeben.

Die Mindestgebühr für eine Lizenz (Startpreis für jeden landesweiten Multiplex) beträgt EUR 300.000; bei den regionalen und lokalen Multiplexen liegt sie zwischen EUR 1.000 und EUR 10.000 für einen Multiplex in einer Stadt, die nicht Hauptstadt ist. Die Lizenzgebühren wurden von der Regierung im Februar 2014 festgelegt.

Sämtliche Multiplexe wurden für einen Zeitraum von zehn Jahren vergeben. Erfolgreiche Bieter können sofort nach Erhalt der Lizenz der ANCOM ihre kommerziellen Fernsehdienste bereitstellen und sind verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Lizenz für landesweite Multiplexe mindestens 36 Sender in Betrieb zu nehmen; bei regionalen oder lokalen Multiplexen ist mindestens ein Sender im jeweiligen Gebiet einzurichten.

Interessierte Bieter können bis zum 27. Januar 2017 Angebote unterbreiten. Mitte Februar 2017 wird die ANCOM die ersten Ergebnisse der Versteigerung bekanntgeben und mitteilen, ob für bestimmte Kategorien von Multiplexen eine weitere Versteigerungsrunde erforderlich ist.

Nach den drei bisher zwischen März 2014 und März 2015 durchgeführten Versteigerungen gingen drei landesweite Multiplexe an die Societatea Națională de Radiocomunicații (Nationale Rundfunkgesellschaft - RADIOCOM). Diese Firma erhielt den Zuschlag für den frei empfangbaren Multiplex und zwei andere Multiplexe im UHF-Band gegen eine Lizenzgebühr von EUR 1.020.002. Darüber hinaus wurden 12 regionale Multiplexe und ein lokaler Multiplex vergeben.

• *ANCOM lansează a patra licitație pentru alocarea multiplexurilor de televiziune digitală terestră - comunicat de presă* (ANCOM startet mit vierter Versteigerung von terrestrischen digitalen Fernseh-Multiplexen - Pressemitteilung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18337>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

RU-Russische Föderation

Gericht sperrt Zugang zu LinkedIn

Der Zugang zu LinkedIn, dem großen globalen Netzwerk für berufliche Kontakte, wird nach einer Entscheidung eines Moskauer Gerichts gesperrt. Damit hat das Gericht ein zuvor ergangenes Urteil in einem von der Medienaufsichtsbehörde Roskomnadsor (siehe IRIS 2012-8/36) angestrebten Verfahren bestätigt. LinkedIn wurde vorgeworfen gegen ein Gesetz

aus dem Jahr 2014 verstoßen zu haben, in dem vorge-
sehen ist, dass Internetfirmen, die personenbezogene
Daten russischer Bürger speichern, dies auf Servern in
Russland tun müssen (siehe IRIS 2014-8/35). LinkedIn
hatte in Russland angeblich über 6 Mio. Nutzer.

Das Gericht erster Instanz stellte Verstöße gegen be-
stehende Gesetze fest und wies Roskomnadsor an,
den Zugang zu den Webseiten und Diensten von Lin-
kedin auf linkedin.com wirksam zu sperren.

Das Gericht zweiter Instanz wies den Einspruch von
LinkedIn zurück. Nach Ansicht des Gerichts verstößt
der Kläger gegen „legitime Rechte und Interessen der
Bürger der Russischen Föderation, indem personen-
bezogene Daten von Nutzern der Website und von
Personen, die die Website nicht nutzen, erfasst, ver-
arbeitet und u.a. über die fragliche Website verbreitet
werden, ohne dass die dafür notwendigen Genehmigun-
gen vorliegen, was einem Verstoß gegen die Ge-
setze zum Schutz personenbezogener Daten der Rus-
sischen Föderation gleichkommt“.

• *Decision by the Tagansky District Court on case 02-3491/2016. 4 August 2016* (Entscheidung des Bezirksgerichts Taganski in der Rechts-
sache 02-3491/2016. 4. August 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18320>

RU

• *Appeals Decision by the Judicial Collegium on Civil Cases of the Moscow City Court on case 33-38783/16, 10 November 2016* (Entscheidung des Berufungsgerichts für Zivilsachen Moskau in der Rechtssache 33-38783/16, 10. November 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18360>

RU

Andrei Richter

Medienakademie Bratislava (Slowakei)

In dem noch laufenden Verfahren hat das Gericht nun
entschieden, dass eine Jury klären muss, ob ein Laie
eine prinzipielle Ähnlichkeit zwischen dem Fanfilm und
bisherigen Star Trek Filmen und Fernsehserien erken-
nen kann. Das Gericht stellt zwar fest, dass der Fan-
film große Ähnlichkeit mit dem Franchise aufweist, die
Handlung spiele u.a. an den gleichen erfundenen Or-
ten wie den Planeten Axanar, Qo'nos und Vulkan, und
es spielen die gleichen erfundenen außerirdischen
Rassen, Klingonen und Vulkanier, mit. Diese Ähnlich-
keiten seien durch die Beklagten schließlich auch be-
absichtigt, da sie einen authentischen und unabhän-
gigen Star Trek Film drehen wollten, der dem Original
treu bleibt. Dennoch setze eine Urheberrechtsverlet-
zung darüber hinaus voraus, dass ein Laie eine we-
sentliche Ähnlichkeit im Gesamtkonzept und der Stim-
mung der Werke erkennen könne (sog. extrinsic test).
Die Beantwortung dieser Frage aus Laiensicht sei je-
denfalls durch eine Jury am besten zu beantworten.

Die Beklagten können sich nach Ansicht des Gerichts
auch nicht auf eine angemessene Verwendung (fair
use) berufen, so dass der Ausgang des Verfahrens von
der Entscheidung der Jury abhängt.

• *District Court of California, decision of 3 January 2017 (case no. 2:15-CV-09938-RGK-E)* (Bezirksgericht von Kalifornien, Entscheidung des Gerichts vom 3. Januar 2017 (Az.: 2:15-CV-09938-RGK-E))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18356>

EN

Gianna Iacino

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

US-Vereinigte Staaten

Jury muss über Urheberrechtsverstoß durch Star Trek Fanfilm entscheiden

Am 3. Januar 2017 hat das U.S. District Court of the
Central District of California (Bezirksgericht von Kali-
fornien) entschieden, dass eine Jury klären muss, ob
ein Star Trek Fanfilm prinzipielle Ähnlichkeit mit dem
Star Trek Franchise aufweist und somit gegen Urhe-
berrechte verstößt (Az.: 2:15-CV-09938-RGK-E).

Dem Filmhersteller Paramount Pictures Corporation
und dem Fernsehsender CBS Studios Inc. stehen die
Urheberrechte an dem Science-Fiction-Franchise Star
Trek zu. Der Beklagte hat über eine Crowdfunding-
Kampagne Geld gesammelt, mit dem er die weitere
Beklagte Axanar Production Inc. gründete, um einen
Star Trek Fanfilm herzustellen. Dieser 20-minütige
Film „Star Trek - Prelude to Axanar“ war auf Youtube
zu sehen. Die Kläger sahen sich durch die Veröffentli-
chung des Films in ihren Urheberrechten verletzt und
erhoben Klage auf Unterlassung.

Kalender

Bücherliste

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)